Erläuterungen zur Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

I. Ziel der Förderungsrichtlinie:

Mit dem Beschluss des Raumbild Vorarlberg 2030 durch die Vorarlberger Landesregierung im April 2019 liegt ein strategisches Leitbild und bindender Handlungsrahmen für das Land (Landesraumplanung und sonstige raumbezogene Planungen und Maßnahmen des Landes) vor. Zudem hat die Landesregierung im Juli 2019 das Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019 beschlossen. Bei Landesförderungen sind diese Konzepte zu berücksichtigen.

Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Gesamtentwicklung des Landes Vorarlberg gilt es, Regionen, Gemeinden und Quartiere als attraktive und zukunftsfähige Lebensräume zu gestalten. Dazu bedarf es einer qualitätsvollen Raumplanung unter Beteiligung der Bevölkerung. Das Land Vorarlberg versteht sich dabei als Partner der Gemeinden und Regionen und unterstützt deren Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen ideell und finanziell. Der Förderungsschwerpunkt liegt auf der regionalen Ebene, die besonders gestärkt werden soll.

Eine qualitätsvolle Raumplanung setzt voraus, dass eine Region und die jeweilige Gemeinde klare und in sich schlüssige Vorstellungen davon haben, wohin sie sich mittel- und langfristig entwickeln will. Diese Zukunftsvorstellungen gilt es in Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen zu gießen, die die Grundlage für rechtlich verbindliche Planungsinstrumente wie etwa Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne, Baugrundlagenbestimmungen und/oder privatwirtschaftliche Maßnahmen darstellen. All diese Planungen sorgen für eine in sich abgestimmte Raumplanung, die auf Zusammenhänge und Wechselwirkungen auch über die Grenzen der Gemeinde oder Region hinaus Bedacht nimmt.

Mit der Förderung von raumplanerischen Konzepten und sonstigen Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen nach dieser Richtlinie verfolgt das Land Vorarlberg folgende Zielsetzungen:

a) eine Umsetzung der Ziele und Strategien des Raumbilds Vorarlberg 2030 sowie des Mobilitätskonzeptes Vorarlberg 2019 auf regionaler und kommunaler Ebene;

b) eine mittel- und langfristige Ausrichtung der kommunalen und regionalen Raumplanung an selbst gesetzten Schwerpunktthemen und einer aus übergeordneter Sicht erwünschten Raumstruktur;
eine verstärkte Auseinandersetzung mit künftig anstehenden Herausforderungen, die auf eine geordnete Entwicklung des Raumes Einfluss nehmen;

c) eine hohe Prozessqualität und Akzeptanz der Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen, insbesondere in Bezug auf die Bürgerbeteiligung und die Einbindung von Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Interessenvertretungen;

d) eine hohe Ergebnisqualität der Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen, insbesondere in Bezug auf nachhaltige und gemeinwohlorientierte Lösungen;

e) eine Kompensation der kleinteiligen Siedlungs- und Entscheidungsstruktur durch eine verstärkte regionale Zusammenarbeit (Gemeindekooperationen).

Die förderungsfähigen räumlichen Entwicklungsplanungen beinhalten längerfristige und vernetzte Ziele, Strategien und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung und Gestaltung von Regionen, Gemeinden und Quartieren (Ortsteilen). Sie können sich auf einzelne oder mehrere Sachbereiche beziehen und berücksichtigen angemessen Gesamtentwicklungsplanungen, die über die Agenden der Raumplanung hinausgehen. Sie stehen im Einklang mit dem Raumbild Vorarlberg 2030 und dem Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019 sowie mit übergeordneten Entwicklungsplanungen der betreffenden Region. Sie berücksichtigen nach Möglichkeit weitere (nicht immer widerspruchsfreien) Strategien und Konzepte der EU, des Bundes und des Landes Vorarlberg.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Allgemeines):

§ 1
Allgemeines

(1) Das Land Vorarlberg gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Bedarfszuweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Förderung von Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen.

(2) Entwicklungsplanungen können sich auf eine Gemeinde oder einzelne Quartiere in einer Gemeinde beziehen, sie können aber auch in überörtlicher (mindestens zwei Nachbargemeinden beteiligen sich an der Entwicklungsplanung) oder regionaler Zusammenarbeit erstellt werden. Eine möglichst großräumige Betrachtung der Raumwirkungen wird angestrebt. Bei Entwicklungsplanungen, deren Geltungsbereich die Landesgrenzen überschreiten, wird der Kostenanteil der Vorarlberger Gemeinden gefördert.

Örtliche Entwicklungsplanungen, die in „überörtlicher Zusammenarbeit" erstellt werden, werden zeitgleich von drei oder mehr Gemeinden erarbeitet und aufeinander abgestimmt und erhalten diesfalls einen gesonderten Förderzuschlag von 10 % (siehe auch Erläuterungen zu § 5 Abs. 3 lit. d; siehe weiters die Ausnahmemöglichkeit nach § 5 Abs. 3 lit. d letzter Satz).

Entwicklungsplanungen, die in „regionaler Zusammenarbeit" erstellt werden, sind solche,

- die im Rahmen einer Regio von den Gemeinden der Regio oder durch die Regio erstellt werden oder
- die außerhalb einer institutionalisierten Zusammenarbeit (Regio) durch mehrere benachbarte Gemeinden gemeinsam erstellt werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 3.

(3) Auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Zu § 2 (Förderungsempfänger):

§ 2
Förderungsempfänger

Antragsberechtigt sind Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.

Sofern es sich beim Förderungswerber um eine juristische Person mit Gemeindebeteiligung handelt, entspricht die Bemessungsgrundlage dem tatsächlichen Finanzierungsanteil der Gemeinden am geförderten Vorhaben. Ansonsten bestimmt sich die Bemessungsgrundlage über das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden an der juristischen Person.

Zu § 3 (Förderungsgegenstand):

§ 3
Förderungsgegenstand

(1) Förderungsfähig sind Aufwendungen, die für die Erarbeitung, Einführung, Evaluation oder Fortschreibung der folgenden regionalen (Abs. 2), örtlichen (Abs. 3) oder teilörtlichen (Abs. 4) Entwicklungsplanungen anfallen, sofern diese weitgehend den Anforderungen nach Anhang 1 dieser Richtlinie entsprechen:

a) Regionale räumliche Entwicklungskonzepte (regREK);
b) Regionale sektorale Entwicklungskonzepte (regSEK);
c) Räumliche Entwicklungspläne der Gemeinden (REP) nach § 11 Raumplanungsgesetz;
d) Räumliche sektorale Entwicklungskonzepte der Gemeinden (SEK);
e) Quartiersentwicklungskonzepte der Gemeinden

Die inhaltlichen Anforderungen, die an die Konzepte gestellt werden, damit sie förderungsfähig sind, sind im Anhang zu dieser Richtlinie festgelegt. Sie sind weitgehend einzuhalten.

(2) Regionale Entwicklungsplanungen (Abs. 1 lit. a und b) umfassen nach dieser Richtlinie das räumlich zusammenhängende Gebiet mehrerer Gemeinden, wobei überdies eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein muss:

a) das Planungsgebiet umfasst mehrere Gemeinden und es liegt eine für die betreffende regionale Zusammenarbeit zweckmäßige räumliche Abgrenzung des Planungsgebietes vor; oder

b) das Planungsgebiet umfasst eine oder mehrere Städte mit Umland-Gemeinden; oder

c) die betreffenden Gemeinden sind beteiligt an einem Gemeindeverband oder einem anderen Rechtsträger mit Sitz in Vorarlberg, der auf eine regionale Zusammenarbeit ausgerichtet ist (Regio), und diese Regio ist förderungsfähig nach der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der regionalen Zusammenarbeit; für den Fall, dass sich nicht alle Gemeinden gemäß Abs. 2 lit c an einer regionalen Entwicklungsplanung beteiligen, gelten hinsichtlich der erforderlichen Mindestgröße des Planungsgebietes die Festlegungen in lit a und b.

„Regionale Entwicklungsplanungen“ (Abs. 1 lit. a und b) umfassen entweder das gesamte Gebiet einer Regio oder das Gebiet einer oder mehrerer Städte mit - mindestens zwei - Umlandgemeinden oder das Gebiet mehrerer Gemeinden, wobei eine für die betreffende regionale Zusammenarbeit zweckmäßige räumliche Abgrenzung vorliegen muss. Ob im letztgenannten Fall die Abgrenzung des Planungsgebietes „zweckmäßig“ (insbesondere auch groß genug für die betreffende regionale Zusammenarbeit) ist beurteilt im Zweifel letztlich das Land als Förderungsgeber; für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit ist insbesondere das inhaltliche Thema der betreffenden regionalen Zusammenarbeit maßgeblich.

Dadurch ist eine gewisse Flexibilität bei der Förderung von regionalen Entwicklungsplanungen gewährleistet. Für regionale Entwicklungsplanungen ist ein höherer Förderungssatz vorgesehen; die regionale Zusammenarbeit soll dadurch gestärkt werden.

(3) Örtliche räumliche Entwicklungsplanungen (Abs. 1 lit. c und d) umfassen das Gebiet einer Gemeinde; sie können in überörtlicher Zusammenarbeit gemeinsam mit Nachbargemeinden erarbeitet werden.

Siehe die Erläuterungen oben zu § 1 Abs. 2.

(4) Teilörtliche räumliche Entwicklungsplanungen einer Gemeinde (Quartiersentwicklungskonzepte nach Abs. 1 lit. e) umfassen mindestens ein Quartier einer Gemeinde. Unter einem Quartier wird eine zusammenhängende Einheit eines (Wohn)Areals verstanden, die sich auf Grund ihrer räumlichen (und sozialen) Struktur von ihrer Umgebung unterscheidet. Sie lässt sich als eigenes Planungsgebiet abgrenzen und wird von der Gemeinde selbst als ein Quartier wahrgenommen. Gebietsteile einer Gemeinde im Sinne eines Quartiers umfassen in der Regel mindestens eine Fläche von einem Hektar und können bis auf eine Planungsmaßstabsebene von 1:500 oder größer als Planungsgebiet eingegrenzt werden.

Teilörtliche räumliche Entwicklungsplanungen (Quartiersentwicklungskonzepte) beziehen sich auf ein ganz bestimmtes Quartier innerhalb einer Gemeinde und sind umsetzungsorientiert (Maßstab 1:500 oder noch größer) – siehe dazu Punkt 5 des Anhangs dieser Richtlinie. Sie bilden die Grundlage für nachfolgende Festlegungen in einem (Teil)Bebauungsplan, einer verpflichtenden Baugrundlagenbestimmung (vgl. § 3 Abs. 2 Baugesetz) oder für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinde (vgl. § 38a Raumplanungsgesetz).

Zusammenfassend ergibt sich bei den förderungsfähigen räumlichen Entwicklungsplanungen nach dieser Richtlinie folgende überblickshafte Darstellung (Anmerkung: Es sind nur räumliche Entwicklungs-planungen gemäß § 3 Abs. 1 angeführt, die in Verbindung mit dem Anhang zur Richtlinie gefördert werden können):

Themen-spektrum	Bearbei-tungsebene	regional	kommunal	quartiersbezogen
gesamthaft	normativ – strategisch (auf Ebene des Quartiers auch operativ)	**Regionales räumliches Entwick-lungskonzept (regREK)**	**Räumlicher Entwick-lungsplan der Gemeinde (REP)**	**Quartiersentwicklungs-konzept** (bezogen auf den Ortskern oder ein Wohnquartier oder ein Betriebsgebiet)
sektoral	normativ - strategisch	**Regionales sektorales Entwick-lungskonzept mit Raumbezug (regSEK)** - Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung - Entwicklung von Freiraum und Landschaft - Regionale Betriebsgebiete und überörtliche Gewerbeflächen - Entwicklung von Einzelhandel und Nahversorgung - Regional bedeutsame Gemein-bedarfseinrichtungen - Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus - Aktive Bodenpolitik - Energieraumplanung	**Sektorales räumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde (SEK)** - Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung - Orts- und Stadtkerne - Öffentlicher Raum sowie Fußgänger- und Radver-kehr - Freiraum im Siedlungsge-biet - Erhaltenswerte Objekte und Ensembles - Leerstand	

Eine Gemeinde- oder Regionalentwicklungsplanung kann in mehreren Phasen erstellt werden, in denen die Bearbeitungsebenen je nach inhaltlichem und zeitlichem Bedarf variieren. Die einzelnen Phasen können dann ausnahmsweise jeweils als eigenständiger Förderungsfall gewertet werden.

Gesamtentwicklungskonzepte (Leitbilder) einer Region oder einer Gemeinde, die (weit) über raum-planerische Inhalte hinausgehen, können gemäß § 3 Abs. 5 und Anhang 2 dieser Richtlinie als eigene Vorhaben gefördert werden. Wenn solche Konzepte jedoch im Rahmen eines REPs erarbeitet und gemeinsam mit dem REP dokumentiert werden, können die anfallenden Kosten bei der Förderung des REP mitberücksichtigt werden.

Folgende Planungen bzw. Maßnahmen können nach dieser Richtlinie <u>nicht</u> gefördert werden:

- Erstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen (samt allfälliger Umwelt(erheblichkeits)prüfung UEP bzw. SUP);
- Baugrundlagenbestimmungen;
- Privatwirtschaftliche Maßnahmen (Vertragsraumordnung);
- Detail- bzw. Ausführungsplanungen von baulichen Umsetzungsmaßnahmen.

Diese Pläne bzw. Projekte können und sollen jedoch auf der Grundlage der vorgenannten förderungs-fähigen Entwicklungsplanungen erstellt werden.

(5) Weiters können vom Land auch regionale, örtliche oder teilörtliche Entwicklungskonzepte gefördert werden, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung liegen. Die Festlegung der inhaltlichen Förderungskriterien, die Beratung, die Prüfung der Förderungsfähigkeit der eingereichten Projekte und die Kontrolle der Einhaltung der Förderungsbedingungen liegt in diesen Fällen in der Verantwortung der jeweils dafür zuständigen Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung; die Abteilung Raumplanung und Baurecht ist lediglich Empfangsstelle für das Förderungsansuchen und übernimmt die finanzielle Abwicklung der Förderung.

Zu § 4 (Förderungsvoraussetzungen):

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

(1) Entwicklungsplanungen nach § 3 sind förderungsfähig, wenn sie die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

Der Förderungswerber bestätigt schon im Förderungsansuchen die Einhaltung sämtlicher Förderungs-bedingungen.

a) Es erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit, die eine öffentliche Diskussion der Entwicklungsplanung ermöglicht; wird im Vorfeld ein Beteiligungskonzept erstellt, welches deutlich über Mindestanforderungen zur Beteiligung hinausgeht, führt dies zu einem Förderungszuschlag (§ 5 Abs. 3 lit. c).

Die Ausarbeitung der Entwicklungsplanung erfolgt in einem offenen Planungsprozess unter Beteiligung aller wichtigen Anspruchsgruppen, wobei folgende Mindestanforderungen zu erfüllen sind:

- Information der Bürger innerhalb des Planungsgebietes zu Beginn des Planungsprozesses: In besonderen Fällen, wo eine frühzeitige Information bei maßgeblichen Akteuren (z.B. Grundbesitzern) zu Irritationen führen könnte, die den Planungserfolg von vornherein gefährden, kann die Information zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dies muss der Förderungswerber jedoch mit der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung einvernehmlich abstimmen.
- Berichterstattungen über Zwischenergebnisse im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Gemeinde, insbesondere bei längerfristigen Planungsprozessen: Ziel ist, dass den interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Informationen über den laufenden Planungsprozess in verständlicher Form zugänglich sind.
- Durchführung mindestens eines öffentlichen Diskussionsforums über das Konzept im Entwurfs-stadium: Reine Informationsveranstaltungen oder Befragungen genügen den Mindestanforderungen nicht. Das bedeutet, dass eine 'Einweg-Kommunikation' (nur Informationen an die Bürger geben oder nur Interessen der Bürger abfragen) nicht die Mindestanforderungen an eine Beteiligung erfüllt. Es muss vielmehr die Möglichkeit zur Diskussion geboten werden, und zwar in einem Stadium des Planungsprozesses, in dem noch substantielle Änderungen am Entwurf der Entwicklungsplanung möglich sind.
- Auf eine bürgerfreundliche Lesbarkeit der Planunterlagen ist zu achten: Ein sinnvoller Beteiligungsprozess setzt voraus, dass Bürgerinnen und Bürger die Informationen und Planunterlagen verstehen können und zumindest eine allgemein verständliche Zusammenfassung erhalten. Wenn die Gemeinden externe Fachleute mit der Planung beauftragen, sollten sie als Teil des Auftrags formulieren, dass neben den fachplanerischen Darstellungen mit den üblicherweise verwendeten Planzeichen auch Darstellungen und Visualisierungen erarbeitet werden, die den Beteiligungsprozess in geeigneter Form unterstützen.
- Bei der Erarbeitung von REP sind zusätzlich die Bestimmungen des § 11 Raumplanungsgesetz zum Auflageverfahren zu beachten.

Von diesen Anforderungen zur Beteiligung kann im Einvernehmen mit der Abteilung Raumplanung und Baurecht nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden (ausgenommen REP).

b) Entwicklungsplanungen dürfen dem „Raumbild Vorarlberg 2030“ (Planungsleitbild des Landes) und dem Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019 nicht widersprechen.

Vom Land geförderte Entwicklungsplanungen haben die Ziele und Strategien des Raumbilds Vorarlberg 2030 sowie des Mobilitätskonzepts Vorarlberg 2019 zu beachten. Sie dürfen diesen nicht widersprechen.

c) Im Zuge der Entwicklungsplanung sind die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung[1] zu reflektieren und nach Möglichkeit weitgehend zu berücksichtigen. Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und insbesondere auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist Bedacht zu nehmen.

Als inhaltlicher Bezugsrahmen für die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung dienen die Sustainable Development Goals“ der Agenda 2030 (Resolution der UN-Generalversammlung vom 25.09.2015; A/RES/70/1).

Bei der geforderten Reflexion der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung geht es insbesondere darum, einen Rahmen für einen Aushandlungsprozess zu schaffen, in dem sich Akteure aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt um einen Interessenausgleich und entsprechende Umsetzungspartner-schaften bemühen.

Als inhaltlicher Bezugsrahmen für die Grundsätze der Antidiskriminierung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist – neben internationalen Verpflichtungen – in Vorarlberg insbesondere das Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und das Gesetz über das Verbot der Diskriminierung (Antidiskriminierungsgesetz) zu nennen.

Im vorliegenden Zusammenhang ist an die Chancengleichheit von Frauen und Männern durch die Analyse geschlechtsspezifischer Herausforderung in der Ausgangssituation (z.B. Spezifizierung von Zielgruppen nach sozialen Markmalen wie Geschlecht, Alter, Familienstand etc.) und die Planung und Umsetzung von geschlechter- und generationengerechten Maßnahmen im Kontext der räumlichen Entwicklungsplanungen gedacht.

d) Räumliche Entwicklungspläne der Gemeinden (REP) müssen genehmigungsfähig im Sinne des § 11 Abs. 7 und 8 Raumplanungsgesetz sein. In räumlichen Entwicklungsplänen der Gemeinden (REP) nach § 11 Raumplanungsgesetz sind bei Plandarstellungen die von der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung empfohlenen Planzeichen für räumliche Entwicklungspläne (REP) zu verwenden.

Der räumliche Entwicklungsplan der Gemeinde (REP) muss aufsichtsbehördlich genehmigt werden und ist als Verordnung von der Gemeinde zu erlassen. Solange die Verordnung der Gemeinde nicht erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf eine vollständige Auszahlung der Förderung (siehe auch § 9 Abs. 2 der Richtlinie).

e) Die Entwicklungsplanung muss auch Aussagen zu benachbarten Räumen enthalten. Die Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung, die Nachbargemeinden und die berührten Regionalplanungsgemeinschaften (Regios) werden spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Stellungnahmen, die spätestens eine Woche vor der beabsichtigen Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung einlangen, müssen vor Beschlussfassung der Entwicklungsplanung behandelt und das Ergebnis in einer Niederschrift dokumentiert werden.

Bei allen Planungen, die von der Gemeindevertretung beschlossen werden, - mit Ausnahme des REP - ist die Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zu hören. 'Zu hören' bedeutet nicht, dass das Land das Planungsergebnis genehmigen muss. Es bedeutet, dass die Abteilung Raumplanung und Baurecht die Gelegenheit bekommt, Stellung zu nehmen und gegebenenfalls darauf hinzuweisen, wenn eine planerische Festlegung mit den Raumplanungszielen des Landes im Widerspruch steht oder aus Sicht des Landes in bestimmten Belangen ergänzt bzw. geändert werden sollte. Für den REP gelten die Bestimmungen nach § 11 Abs. 4 Raumplanungsgesetz.

---

[1] *„Sustainable Development Goals der Agenda 2030 (Resolution der UN-Generalversammlung vom 25.09.2015; A/RES/70/1)*

Die Förderung einer Entwicklungsplanung nimmt freilich nicht die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Umsetzungsmaßnahmen, die in der Entwicklungsplanung aufgezeigt werden, vorweg. Auch wenn eine Entwicklungsplanung vom Land gefördert wurde, stehen die nachfolgenden Umsetzungsmaßnahmen (z.B. Flächenwidmungs- oder Bebauungspläne), sofern sie entsprechend dem Gesetz eine aufsichts-behördliche Genehmigung der Landesregierung benötigen, unter einem Genehmigungsvorbehalt.

f) Die Gemeindevertretung beschließt die Entwicklungsplanung. Regionale Entwicklungsplanungen müssen jedenfalls von sämtlichen Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden beschlossen werden.

Der räumliche Entwicklungsplan der Gemeinde (REP) erreicht die Verbindlichkeit durch die Verordnung der Gemeinde. Um für jede andere geförderte Entwicklungsplanung eine entsprechende Selbstbindung bzw. Verbindlichkeit zu erreichen, muss diese von der Gemeindevertretung beschlossen werden (wobei in einzelnen Punkten vom vorgelegten Entwurf der Entwicklungsplanung auch abgewichen werden kann). Eine regionale Entwicklungsplanung ist von den Gemeindevertretungen aller involvierten Gemeinden zu beschließen. Eine Kenntnisnahme allein reicht nicht aus, ebenso wenig der Beschluss eines Stadtrats sowie des Gemeindevorstandes oder -ausschusses.

Der Gemeindevertretungsbeschluss (bzw. im Falle einer regionalen Planung alle Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen) ist samt den allenfalls beschlossenen Änderungen der Abteilung Raumplanung und Baurecht als Förderstelle im Zuge der Auszahlungsanforderung (Endabrechnung) zu übermitteln.

g) Die Entwicklungsplanung ist nach ihrer Beschlussfassung im Internet auf der Homepage der Gemeinde samt Plandarstellungen zu veröffentlichen und für die Dauer ihrer Geltung abrufbar zu halten; überdies ist die Entwicklungsplanung dem Land Vorarlberg unter Anschluss der Niederschrift über die erfolgte Beschlussfassung zur Veröffentlichung digital zu übermitteln.

Vom Land geförderte Entwicklungsplanungen sollen öffentlich zugänglich sein. Dabei geht es um die geförderten Entwicklungsplanungen in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Fassung einschließlich aller Anhänge und Beilagen.

Das Formular für das Förderungsansuchen (vgl. § 7) enthält auch eine Einverständniserklärung des Förderungswerbers zur Veröffentlichung der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungsplanung einschließlich aller Anhänge und Beilagen durch das Land; der Förderungswerber muss sich daher bei Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen für die Erstellung der förderungsfähigen Entwicklungsplanung die entsprechenden Rechte sichern. Im Einzelfall kann aus triftigen Gründen im Einvernehmen mit der Abteilung Raumplanung und Baurecht von der (vollständigen) Veröffentlichung abgesehen werden.

(2) Bei Bedarf erfolgt zur Klärung der Förderungsfähigkeit oder anderer offenen Fragen ein Planungs- und Förderungsgespräch.

An einem Planungs- und Förderungsgespräch nehmen zumindest eine verhandlungsbefugte Vertretungsperson des Förderungswerbers sowie der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung teil. Bei Bedarf werden weitere Personen aus anderen Abteilungen oder Dienststellen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung oder gegebenenfalls auch externe Dienstleister hinzugezogen.

Im Rahmen eines Planungs- und Förderungsgesprächs können unter anderem die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen abgeklärt sowie Aufgabenstellung, methodische Lösungsansätze und Schnittstellen zu anderen Konzepten individuell abgestimmt werden.

Zu § 5 (Ausmaß der Förderung):

§ 5
Ausmaß der Förderung

(1) Für förderungsfähige regionale räumliche Entwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. a) beträgt der Förderungssatz 70 % der Förderungsbemessungsgrundlage.

(2) Für förderungsfähige regionale sektorale Entwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. b) beträgt der Förderungssatz 60 % der Förderungsbemessungsgrundlage.

(3) Für förderungsfähige räumliche Entwicklungspläne der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 lit. c), örtliche sektorale Entwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. d) und Quartiersentwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. e) beträgt der Grundförderungssatz 30 % der Förderungsbemessungsgrundlage zuzüglich folgender Zuschläge:

a) Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 600 erhalten einen Förderungszuschlag von 6 %, Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 600 bis höchstens 1.300 einen Förderungszuschlag von 3 %. Als Einwohnerzahl gilt die aktuelle Volkszahl.

Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die aktuelle Volkszahl. Sie wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellt. Dabei ist das aktuellste Ergebnis, d.h. der Stichtag 31. Oktober des dem Förderungsjahr zweitvorangegangenen Jahres zugrunde zu legen.

b) Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote (Finanzkraftkopfquote für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach dem FAG) erhalten überdies einen Förderungszuschlag. Die Gemeinden erhalten für jeden Prozentpunkt Differenz zwischen der Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote und ihrer Finanzkraftkopfquote einen Förderungszuschlag von 1/4 %. Dabei ist die Finanzkraftkopfquote desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, in welchem die Förderungszusage erfolgt.

c) Einen weiteren Förderungszuschlag von 10 % erhalten Gemeinden, die zusätzlich ein Beteiligungskonzept erarbeiten und umsetzen, welches deutlich über die Mindeststandards der Beteiligung (vgl. § 4 Abs. 1 lit. a) hinausgeht.

Wird vom Förderungswerber im Vorfeld ein entsprechendes, detailliertes Beteiligungskonzept erstellt, so führt dies - bei Anerkennung durch die Förderungsstelle - zu einem Förderungszuschlag in Höhe von 10 %. Das Beteiligungskonzept muss unter Benennung der Verfasser schriftlich vorliegen und ist Teil des Förderungsansuchens. Grundlage dafür kann zum Beispiel das von der Abteilung Raumplanung und Baurecht herausgegebene Werkheft „Angemessene Beteiligung in der Raumplanung“ sein. Wird das Beteiligungskonzept unter Mitarbeit externer Experten erstellt, so kann dafür mit Bezug auf die „Richtlinie der Landesregierung über die Förderung besonderer raumplanerischer Aktivitäten“ um eine Förderung angesucht werden (Förderungsgegenstand: Erarbeitung von Beteiligungskonzepten für eine Entwicklungsplanung).

d) Ein Förderungszuschlag von 10 % wird überdies für räumliche Entwicklungspläne der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 lit. c) und räumliche sektorale Entwicklungskonzepte der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 lit. d) gewährt, wenn diese von mindestens drei benachbarten Gemeinden gemeinsam in überörtlicher Abstimmung erarbeitet werden. In besonderen Fällen, bei denen aus sachlichen Gründen eine Kooperation von drei Gemeinden nicht möglich ist, kann auch bei gemeinsamer Erarbeitung durch zwei Gemeinden dieser Förderzuschlag gewährt werden.

Dieser Förderzuschlag ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Planungsgebiet von mindestens drei benachbarten Gemeinden betroffen ist (und die betreffenden Entwicklungsplanungen dieser Gemeinden in gemeinsamer überörtlicher Abstimmung erfolgt sind). In besonderen Fällen, in denen aus sachlichen Gründen eine überörtliche Abstimmung zwischen drei Gemeinden nicht möglich ist, kann - nach Ermessen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung - auch die überörtliche Abstimmung von zwei Gemeinden/Städten als ausreichend erachtet werden.

(4) Bei Ausnützung aller Förderungszuschläge nach Abs. 3 wird der ermittelte Gesamtförderungssatz mit 60 % begrenzt. Er wird auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet und ändert sich für die Dauer des Vorhabens nicht. Förderungen unter 500 Euro pro Förderungsfall gelangen nicht zur Auszahlung.

(5) Für förderungsfähige Entwicklungskonzepte, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Abteilung Raumplanung und Baurecht liegen (§ 3 Abs. 5) beträgt der Grundförderungssatz 30 % der Förderungsbemessungsgrundlage zuzüglich der nach Abs. 3 lit. a bis lit. c möglichen Zuschläge, soweit nicht abweichend von dieser Richtlinie durch Beschluss der Landesregierung Anderes festgelegt wird.

Zu § 6 (Förderungsbemessungsgrundlage):

§ 6

Förderungsbemessungsgrundlage

(1) Förderungsfähig sind nur nachweislich bezahlte Aufwendungen, die für die Erarbeitung, Einführung, Evaluierung oder Fortschreibung einer Entwicklungsplanung nach § 3 Abs. 1 anfallen. Zu den anrechenbaren Aufwendungen zählen:

a) Honorare und Spesenersatz für beauftrage Fachkräfte und Mitwirkende im Planungsprozess;

Dazu zählen auch anfallende Aufwendungen für die Erstellung einer Ausschreibung bzw. die Einholung von Vergleichsangeboten, für Umweltprüfungen (SUP/UEP) sowie für die Durchführung von Hearings zur Auswahl des Auftragnehmers.

Eigene Personalkosten für Bedienstete der Antragsteller sind mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 nicht anrechenbar.

b) Veranstaltungskosten (Informationsveranstaltungen, Klausuren, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen und dergleichen);

Kosten für die Nutzung von Räumlichkeiten der Antragsteller sind nicht anrechenbar. Es müssen nachweislich bezahlte Aufwendungen sein, die von einem Dritten in Rechnung gestellt wurden.

c) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Druckwerke, Internetauftritte und dergleichen);

(2) Folgende Aufwendungen zählen nicht zur Förderungsbemessungsgrundlage:

a) Wasser-, Strom-, Heizungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten;

b) Bürobedarfskosten;

c) Portokosten;

d) Finanzierungs- und Versicherungskosten;

e) Kosten von Einzelklausuren zur operativen Maßnahmenplanung, die nicht in einem engeren Zusammenhang mit einer Entwicklungsplanung stehen;

f) Kosten von Planungswettbewerben;

g) Kosten von Detailplanungen für Umsetzungsmaßnahmen;

h) Vorsteuerbeträge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt für regionale räumliche Entwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. a) aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die strategische Ausrichtung und Entwicklung einer Region Folgendes:

a) Auch Leistungen, die durch einen eigens dafür abgestellten, fachlich geeigneten Bediensteten einer beteiligten Gemeinde erbracht werden, werden als förderungsfähig anerkannt, sofern der Bedienstete nicht auch in der Geschäftsstelle einer geförderten Regio (§ 4 Abs. 2 lit. c der Richtlinie über die Förderung von Regios) tätig ist. Voraussetzung für eine Förderung ist eine Abgeltung dieser Leistungen an die betreffende Gemeinde mit entsprechender Rechnungslegung. Überdies kann der verbleibende Eigenanteil der leistungserbringenden Gemeinde - dieser wird den anderen Gemeinden nicht in Rechnung gestellt - zur Förderungsbemessungsgrundlage hinzugerechnet werden.

b) Im Zusammenhang mit der Erstellung eines regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes durch eine Regio (§ 2 der Richtlinie über Förderungen von Regios) können auch nachweislich erbrachte Leistungen einer Person, die bei der Regio als Dienstnehmer beschäftigt ist, als förderungsfähig

anerkannt werden, soweit es sich dabei um erforderliche organisatorische, koordinierende, administrative oder begleitende fachliche Tätigkeiten bei der Erstellung des regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes der Regio handelt. Der Nachweis hat über die von der betreffenden Person für das Projekt geleisteten Stunden zu erfolgen; der Personalaufwand einer Regio für ihr Regionalmanagement, welcher bereits entsprechend der Richtlinie über die Förderung von Regios berücksichtigt wurde (§ 6 Abs. 1 letzter Satz der genannten Richtlinie), ist jedoch nicht förderungsfähig. Die Förderungsfähigkeit ist überdies auf die Dauer des Projekts der Erstellung des regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes der Regio beschränkt, wobei das Projekt grundsätzlich mit dem Beschluss des regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes durch die Regio endet; im Hinblick auf die zusätzlich erforderlichen Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden können darüber hinaus auch noch entsprechende Personalkosten während eines Zeitraumes von maximal 6 Monaten nach dem erfolgten Beschluss der Regio über das regREK als förderungsfähig anerkannt werden.

(4) Sofern es sich beim Förderungswerber um eine juristische Person mit Gemeindebeteiligung handelt, entspricht die Bemessungsgrundlage dem tatsächlichen Finanzierungsanteil der Gemeinden am geförderten Vorhaben. Ansonsten bestimmt sich die Bemessungsgrundlage über das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden an der juristischen Person.

(5) Aufwendungen aufgrund von in Anspruch genommenen Leistungen, die mehr als 12 Monate vor dem Eingangsdatum des Ansuchens (siehe § 7) in Rechnung gestellt wurden, können nicht angerechnet werden.

Mit dieser Regel soll verhindert werden, dass um Förderungen für bereits geleistete Planungen im Sinne eines 'Mitnahmeeffekts' nachträglich angesucht wird und diese Aufwendungen dann zu berücksichtigen sind. Die Regelung ist jedoch flexibel genug, um zu verhindern, dass versehentlich verspätet gestellte Förderanträge nicht automatisch zum Verlust der gesamten Förderung führen.

(6) Bezahlte Aufwendungen können bis neun Monate nach Abschluss der Entwicklungsplanung, längstens jedoch bis sechs Jahre ab der Förderungszusage berücksichtigt werden.

(7) Fördermittel können nach der Förderzusage bei Vorliegen triftiger Gründe noch aufgestockt werden.

Eine Erhöhung um bis zu 20 % der zugesagten Fördersumme ist grundsätzlich denkbar. Das Vorliegen der triftigen Gründe ist von der Förderstelle entsprechend zu dokumentieren. Diese Regelung ermöglicht den Gemeinden und Regionen eine gewisse Flexibilität in ihren Planungsprozessen, insbesondere bei der Durchführung von notwendigen Nacharbeiten.

Zu § 7 (Ansuchen):

§ 7
Ansuchen

Förderungen werden nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens bei Verwendung des auf der Homepage des Landes Vorarlberg dafür bereit gestellten und vollständig ausgefüllten Formulars gewährt; mit dem Ansuchen stimmt der Antragsteller durch eine entsprechende Zustimmungserklärung der Veröffentlichung der vom Land geförderten Planungen und der Verarbeitung der betreffenden Daten durch die berührten Stellen des Landes zu.

Das Antragsformular enthält nach Möglichkeit auch bereits sämtliche einzuhaltenden Förderungs-bedingungen (auch die nach § 10 dieser Richtlinie durch Verweis auf Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie [AFRL] auszubedingenden Förderungsbedingungen). Diese werden vom Förderungswerber mittels Unterschrift auf dem Formular zustimmend zur Kenntnis genommen. Erfahrungsgemäß ist bei den Förderungswerbern die Aufmerksamkeit für die einzuhaltenden Förderungsbedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung am Größten.

Das Förderungsansuchen ist in Papierform beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht, einzureichen. Digital unterschriebene Förderungsansuchen (Amtssignatur) können auch elektronisch eingereicht werden. Anlagen können immer digital übermittelt werden.

Zudem bestätigt der Förderungswerber im Förderungsansuchen die Einhaltung sämtlicher Förderungsbedingungen entsprechend § 4.

Zu § 8 (Förderungszusage):

§ 8
Förderungszusage

Die Zusage der Förderung durch das Land hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

In der Förderungszusage wird u.a. auch darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Förderungsbedingungen (siehe auch Erläuterungen zu § 7) bereits im Zuge des Förderungsansuchens seitens des Förderungswerbers zustimmend zur Kenntnis genommen wurden.

Zu § 9 (Auszahlung der Förderungsmittel):

§ 9
Auszahlung der Förderungsmittel

(1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nur bei schriftlicher Anforderung und Verwendung des auf der Homepage des Landes Vorarlberg dafür bereitgestellten und vollständig ausgefüllten Formulars. In diesem sind die aufgelaufenen Kosten anhand einer Aufstellung mit folgenden Inhalten nachzuweisen:

a) Belegnummer und Haushaltsjahr (Verbuchung im Gemeinde- bzw. Stadthaushalt oder in der Buchhaltung der betreffenden juristischen Person);

b) Zahlungsempfänger;

c) Zahlungszweck; und

d) Höhe der bezahlten Beträge.

(2) Eine anteilige Auszahlung von Förderungsmitteln aufgrund von Teilkostennachweisen ist bis höchstens 70 % der zugesagten Fördersumme zulässig.

Eine anteilige Auszahlung kann erfolgen, wenn sich abschätzen lässt, dass sämtliche Förderungsvoraussetzung nach § 4 sowie der der Förderung zugrundeliegende Kostenrahmen aller Voraussicht nach eingehalten werden.

Zu § 10 (Anwendung von Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie [AFRL]):

§ 10
Anwendung von Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL)

Soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) in der jeweils geltenden Fassung.

Derzeit gilt die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) vom 25.05.2018. Die einschlägigen Bestimmungen der AFRL, die bei der Förderungsadministration anzuwenden sind, lauten derzeit wie folgt:

„§ 1
Begriff und Bestimmungen

(1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, andere Geldzuwendungen sowie sonstige geldwerte Leistungen, die das Land Vorarlberg natürlichen oder juristischen Personen für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

§ 3

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 4

Förderungsantrag (Ansuchen)

(2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist vom Förderungswerber die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen.

(3) Der Förderungswerber hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(4) Der Förderungswerber hat die verbindliche Anerkennung der Allgemeinen Förderungsrichtlinie sowie die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 zu erklären.

§ 5

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

(1) Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG) BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

a) die zuständigen Organe des Landes,
b) die zuständigen Organe des Bundes,
c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 der DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderwerbers vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 6

Notifikationspflicht (Wettbewerbsrecht)

Für Förderungen, die nach Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wettbewerbsrelevant sind, müssen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend die Notifikation an die Europäische Kommission eingehalten werden.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist im Wege der für Europaangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der beabsichtigten Gewährung von wettbewerbsverfälschenden Förderungen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, zu unterrichten. Eine solche Förderung darf erst zuerkannt werden, wenn entweder die Fristen nach dem gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsrecht verstrichen sind oder die Kommission eine abschließende positive Entscheidung getroffen hat.

§ 7

Förderungszusage und Förderungsrückzahlung

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage sind jedenfalls nachfolgende Bedingungen festzulegen:

a) Der Förderungswerber hat den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

c) Der Förderungswerber hat künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.

e) Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

f) Der Förderungswerber wurde über die Berechtigungen zur Datenverwendung bzw. Daten-veröffentlichung gemäß § 5 informiert.

(3) Rückzahlung von Förderungen

a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn.
   - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
   - die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
   - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
   - der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z. B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
   - erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
   - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 8

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Abteilung oder Dienststelle gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 9

Kontrolle der Förderung

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

a) Datum und Ort der Kontrolle,
b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
c) Höhe der gewährten Förderung,
d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
h) Zeitdauer der Kontrolle,
i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 12
Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden."

Zu § 11 (Inkrafttreten):

§ 11
Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anhang
(zu § 3 Abs. 1)

<u>Anhang 1</u> der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Inhaltliche Anforderungen an räumliche Entwicklungsplanungen nach § 3 Abs. 1 im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)

REGIONALE RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPLANUNGEN

Regionale räumliche Entwicklungsplanungen treffen Aussagen und Festlegungen zu den räumlichen Entwicklungszielen und zu den Strategien zur Erreichung der Ziele (Handlungsschwerpunkte) einer Planungsregion. Sie sind die Grundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinden in der betreffenden Planungsregion. Bei der Erstellung ist auf die Planungen und Konzepte des Landes, der Nachbarregionen und -gemeinden und sonstiger behördlicher Planungsträger zu achten; insbesondere sind die Ziele und Strategien im Raumbild Vorarlberg 2030 zur regionalen Zusammenarbeit zu beachten.

Ein Konzept zu einer regionalen räumlichen Entwicklungsplanung besteht mindestens aus folgenden Bausteinen:

- *Kurzfassung*
  nicht-technische, allgemein verständliche Zusammenfassung des Konzeptes
- *Grundlagen und Analyse*
  Grundlagenerhebung, Beschreibung des Ist-Zustands in der Planungsregion und SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren)
- *Ziele und Strategien zur Erreichung der Ziele (Handlungsschwerpunkte)*
  Festlegung von Zielen, Ableitung von Strategien (Handlungsschwerpunkten) zur Erreichung der Ziele
- *Plandarstellung*
  kartographische Darstellung/Zusammenfassung der Planungsergebnisse

1) Regionales räumliches Entwicklungskonzept (regREK) (§ 3 Abs. 1 lit. a)

Ein regionales räumliches Entwicklungskonzept muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030“ und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019 – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Themen beinhalten:

1. *angestrebte Siedlungsentwicklung, insbesondere Aussagen zu Verdichtung (Verdichtungs-gebiete) und Freiraum, Entwicklung der Orts- und Stadtzentren, Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus in der Region und regionale Einrichtungen des Gemeinbedarfs;*
2. *angestrebte Entwicklung des Freiraums, insbesondere Aussagen zu Siedlungsgrenzen, Landschaftsbild und Funktionen des Freiraums (Ökologie, Klima, Versorgung/Landwirtschaft, Naherholung und Tourismus, Schutz vor Naturgefahren, Abbau- und Deponieflächen; wenn zutreffend: Landesgrünzone und Landesblauzone);*
3. *angestrebte Wirtschaftsentwicklung, insbesondere Festlegungen zu regionalen Betriebsgebieten, Ausmaß und Verteilung der Einzelhandelsflächen in der Region sowie zur Höhen- und Dichteentwicklung von Betriebsgebieten;*
4. *publikumsintensive Veranstaltungsstätten (einschließlich Schulen);*
5. *angestrebte Entwicklung von Verkehr und Mobilität (einschließlich Verkehrsabwicklung und Ausgestaltung des Verkehrswegenetzes), insbesondere Aussagen zur Entwicklung des ÖPNV, des Fußgänger- und Radverkehrs und alternativer Mobilitätsformen;*

6. *regional bedeutsame technische Infrastruktur in der Planungsregion (Versorgungsraum)*
7. *Verflechtung mit den Nachbarregionen, einschließlich Aussagen zu regionalen Aufgaben;*
8. *vorgesehenen Vorgangsweise, wie regional wirksame Planungen zwischen den Gemeinden der Planungsregion abgestimmt werden.*

Je nach Planungsregion können sich weitere ergänzende Themenschwerpunkte ergeben, die nach Bedarf ins regREK aufgenommen werden können (z.B. regional bedeutsame Sozialeinrichtungen, gemeinsame Infrastruktureinrichtungen für Verwaltung, Kultur, Bildung und Freizeit, usw.).

Ein regREK kann auch stufenweise in fachlichen Teil-regREKs erstellt werden; die in lit. a bis h angeführten zentralen Themenschwerpunkte müssen aber bearbeitet werden.

2) Regionale sektorale Entwicklungskonzepte (regSEK) mit Raumbezug (§ 3 Abs. 1 lit. b)

Regionale sektorale Entwicklungskonzepte (regSEK) im Sinne dieser Richtlinie sind auf einen speziellen Themenbereich nach lit. a bis h beschränkt.

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030“ und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019“ – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu einem der Themenbereiche nach lit. a bis h zu den dort angeführten Punkten beinhalten:

a) Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung (regionales Siedlungsentwicklungskonzept)

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zu Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung befasst sich – ausgehend von der Frage der Verfügbarkeit von (leistbarem) Wohnraum angesichts steigender Einwohnerzahlen und begrenzter Bauflächen sowie ungenutzter Bauflächenreserven – mit der angestrebten, raumplanerisch sinnvollen Siedlungsstruktur in der Region; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *angestrebte Wohnraumentwicklung in der Region, auch im Sinne eines leistbaren Wohnens; Anzahl und Verteilung gemeinnütziger Wohnungen in der Region;*
2. *regionale Verortung samt Qualitätsanforderungen hinsichtlich möglicher Verdichtung und Nachverdichtung (Verdichtungsgebiete samt entsprechenden Frei- und Grünräumen / öffentlichen Räumen, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen u.dgl.) einschließlich Aussagen zur Höhenentwicklung in den Verdichtungsgebieten;*
3. *angestrebte ÖV-Anbindung und angestrebte Entwicklung des Fußgänger- und Radverkehrs in der Region;*
4. *Auswirkungen der angestrebten Siedlungsstruktur auf Verkehr, Mobilität und Infrastruktur sowie Energieverbrauch samt Bewertung und Schlussfolgerungen;*
5. *Anpassung der Siedlungsstruktur an die Anforderungen des Klimawandels;*
6. *Handhabung der Vertragsraumordnung;*
7. *Leerstandsmanagement (optional).*

b) Entwicklung von Freiraum und Landschaft (regionales Landschaftsentwicklungskonzept)

Ein regionales Landschaftsentwicklungskonzept (regLEK) befasst sich mit der Nutzung des Raums außerhalb der Siedlungsränder (landwirtschaftliche Nutzung, Natur- und Landschaftsschutz, Freizeit und (Nah-)Erholung, Schutz vor Naturgefahren und Energieversorgung); es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *Gestaltung des Siedlungsrands und dessen Übergang in die Landschaft;*
2. *Landschaftsbild und Landschaftsqualität / Landschaftsästhetik, natürliche und historische Landschaftselemente und bestehende oder geplante Inventare;*
3. *räumliche Verortung der angestrebten Bodennutzungen im Nichtsiedlungsgebiet (Flächen für Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Naherholung und Tourismus, Abbau- oder Deponiezwecke u.dgl.); im Konzept werden vorhandene oder zu erwartende Nutzungskonflikte mitbehandelt und sind priorisierte Raumnutzungen festzulegen;*
4. *über das bestehende Biotopinventar hinausgehende Überlegungen zu ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteilen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität einschließlich von Wildtierkorridoren; rechtlich geschützte Naturräume und Landschaftsbestandteile sind im Konzept zu berücksichtigen;*
5. *soweit die Landesgrünzone betroffen ist: das Konzept hat jedenfalls auch Aussagen zum Erhalt ackerfähiger Böden und zu möglichen Kompensationsflächen für den Fall der Herausnahme von Flächen aus der Landesgrünzone zu enthalten;*
6. *Planungen und Maßnahmen im Hinblick auf den Klimawandel.*

c) Regionale Betriebsgebiete und überörtliche Gewerbeflächen

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zu Gewerbeflächen umfasst die Planung regional bedeutsamer Betriebsgebiete und Gewerbeflächen sowie die Entwicklung regionaler Standards zu unten angeführten Punkten; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *mittel- bis langfristiger Bedarf an Gewerbeflächen in der Planungsregion einschließlich Aussagen zur Deckung des Bedarfs über bestehende, unbebaute Betriebsgebiete bzw. Bedarf an Neuwidmung von Betriebsgebieten;*
2. *Verortung regional bedeutsamer Betriebsgebiete (Standorte) samt deren Entwicklungsmöglichkeiten in interkommunaler Abstimmung; optional können Planungen für die Schaffung eines interkommunalen Betriebsgebietes einschließlich der Planungen zum Nutzen- und Lastenausgleich erfolgen;*
3. *Eignung ausgewählter Standorte für bestimmte Betriebsarten und Branchen;*
4. *Festlegungen zu Höhe und Dichte in Betriebsgebieten (Höhen- und Dichtekonzept) sowie allfällige weitere Maßnahmen für eine flächensparende und ortsbild- und landschaftsverträgliche Nutzung und Gestaltung von Gewerbeflächen;*
5. *Regionale Planung der verkehrlichen Anbindung der Gewerbeflächen unter Berücksichtigung aller Formen der Mobilität (insbesondere des ÖPNV und des Fußgänger- und Radverkehrs), des Parkplatzmanagements sowie der erforderlichen Anpassung der bestehenden Infrastruktur;*
6. *Planung der inneren Erschließung (einschließlich ruhender Verkehr) der Betriebsgebiete für alle Verkehrsarten;*
7. *Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien (einschließlich der Abwärme);*
8. *Berücksichtigung der freien Landschaft als grünes Netz für Landwirtschaft, Natur sowie Freizeit und Erholung;*
9. *Angestrebte qualitative Entwicklung bestehender Betriebsgebiete (Nachnutzung, Nutzungsoptimierung, naturnahe Gestaltung);*
10. *Beabsichtigte Betriebsflächenvorsorge der Gemeinden (regional abgestimmt);*

11. *Handhabung der Vertragsraumordnung;*
12. *soweit Landesgrünzone betroffen ist: Kompensation von Betriebsgebietserweiterungen in die Landesgrünzone.*

d) Entwicklung von Einzelhandel und Nahversorgung

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zu Einzelhandel und Nahversorgung befasst sich mit der räumlichen Verteilung und den räumlichen Auswirkungen von großflächigem Einzelhandel (Einkaufszentren), mit regionalen Versorgungszentren und mit der Nahversorgungsstruktur einer Region; es dient vor allem der besseren Abstimmung von Siedlungsstruktur und Versorgungsstruktur; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *angestrebte Versorgungsfunktion der einzelnen Gemeinden in der Region (insbesondere der Orts- und Stadtkerne) einschließlich der jeweilig zu versorgenden Verflechtungsbereiche (Einzugsgebiete) sowie die Auswirkungen bestehender und geplanter Einzelhandelsprojekte auf die Versorgungsstrukturen in anderen Gemeinden;*
2. *angestrebte Versorgungsqualität in den betreffenden Gemeinden, insbesondere auch hinsichtlich der fußläufig zu erreichenden Einkaufsmöglichkeiten für Waren des täglichen Bedarfs, und Auswirkungen des großflächigen Einzelhandels auf diese Strukturen (Sicherung der Nahversorgung);*
3. *Stärkung und Belebung der Orts- und Stadtkerne (unter Berücksichtigung der Kerngebiete und EKZ-Eignungszonen);*
4. *Eignungs- bzw. Ausschlussgebiete für Einkaufszentren und/oder sonstige Handelsbetriebe;*
5. *Verortung und Flächenausmaß der strukturverträglichen Handelsflächen (aufgeschlüsselt nach Kategorien);*
6. *Erreichbarkeit und Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Aussagen zu Kunden- und Güterverkehr, ruhendem Verkehr, Fußgänger- und Radverkehr, ÖPNV und alternativen Mobilitätsformen);*
7. *Vorgehensweise zur regionalen Abstimmung und interkommunalen Kooperation bei beantragter Neuerrichtung oder Erweiterung von Einkaufszentren (EKZ-Verfahren).*

   Weiters kann es folgende Punkte beinhalten (optional):
   - *baustrukturelle Einbindung von Einkaufszentren und sonstigen Handelsbetrieben;*
   - *Aussagen zur Umsetzung (z.B. durch Bebauungspläne, verpflichtende Baugrundlagenbestimmung, privatwirtschaftliche Maßnahmen u.dgl.).*

e) Regional bedeutsame Gemeinbedarfseinrichtungen

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zu regional bedeutsamen Gemeinbedarfseinrichtungen bezieht sich auf Infrastrukturen für Gesundheit (z.B. Altenpflegeheime, andere soziale Einrichtungen), Bildung (z.B. Schulen, Erwachsenenbildung), Freizeit, Sport oder Kultur; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *Erhebung bzw. Abschätzung des zukünftigen regionalen Bedarfs;*
2. *Verortung an geeigneten Standorten nach gesamthafter Betrachtung (Raumverträglichkeitsprüfung), erforderlichenfalls unter Berücksichtigung sozialräumlicher oder anderer Gesichtspunkte;*
3. *Ausweisung von aufgrund ihrer geringen Belastung (Lärm, Luftschadstoffe usw.) besonders geeigneten Standorten für Gesundheits- und Bildungseinrichtungen bzw. Ausweisung von Standorten, die auch Einrichtungen mit stärkeren Emissionen (Lärm…) vertragen;*
4. *Standortqualität unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden und geplanten Verkehrsinfrastruktur, insbesondere des ÖPNV und des Fußgänger- und Radverkehrs;*

5. *Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Standorten in der Region bzw. in den Nachbarregionen.*

f) Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zum gemeinnützigen Wohnbau hat – ausgehend vom derzeit hohen Bedarf nach neuen Wohnungen und der ungleichmäßigen Verteilung in der Fläche – die angestrebte Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus in der Region zum Gegenstand; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *Abschätzung des mittel- bis langfristigen Bedarfs an gemeinnützigen Wohnungen in einer Form, die eine regionale Betrachtung ermöglicht;*
2. *großräumige Verteilung und Verteilungsschlüssel für den gemeinnützigen Wohnbau in der Region (einschließlich einer regionsübergreifenden Betrachtung);*
3. *gewünschte Qualität beim gemeinnützigen Wohnbau in der Region (einschließlich der Bandbreite an Möglichkeiten);*
4. *transparente Kriterien für die Vergabe von Wohnungen (optional);*
5. *regionale (finanzielle) Kompensation von durch gemeinnützigen Wohnbau stärker belasteten Gemeinden (optional).*

g) Aktive Bodenpolitik

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept für eine aktive Bodenpolitik befasst sich – vor dem Hintergrund der mangelnden Verfügbarkeit von Baugrundstücken am Markt und den daraus folgenden Problemen – mit den Möglichkeiten einer aktiven Bodenpolitik durch die öffentliche Hand; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *grundsätzlich in Frage kommenden Möglichkeiten der Mitwirkung am örtlichen und regionalen Bodenmarkt;*
2. *Grundsätze zum Erwerb von strategischen, für die regionale Entwicklung bedeutsamen Flächen (für Gewerbe, gemeinnützigen Wohnbau, Einrichtungen der Nahversorgung, Grünflächen, Verkehrsflächen u.dgl., auch für Tauschzwecke);*
3. *Bauen auf fremdem Grund (im Baurecht) mit Grundsätzen zu einem abgestimmten Vorgehen in der Region;*
4. *interkommunale Aufteilung von Nutzen und Lasten größeren Projekten.*

h) Energieraumplanung

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zur Energieraumplanung hat verschiedene Betrachtungsebenen (Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Nutzung der Energie); es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *Eingrenzung des Konzeptperimeters;*
2. *raumplanerische Fragestellungen der Energieerzeugung und Energiebereitstellung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbaren Energien;*
3. *raumplanerische/städtebauliche Fragestellungen zum Energieverbrauch (z.B. Siedlungs- und Verkehrsstruktur; Lage, Ausrichtung und Gestalt der Baukörper usw.);*
4. *Auswirkungen des Konzepts auf die Landesstrategie der Energieautonomie und auf die international gültigen Vereinbarungen zum Klimaschutz;*
5. *geplante Umsetzungsschritte und Maßnahmen.*

ÖRTLICHE RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPLANUNGEN

3) Räumlicher Entwicklungsplan der Gemeinde (REP) (§ 3 Abs. 1 lit. c)

Der räumliche Entwicklungsplan (REP) einer Gemeinde wird in einem öffentlichen Beteiligungsprozess erstellt. Das Ergebnis des Prozesses umfasst Folgendes:

- *Räumlicher Entwicklungsplan (REP)*

  Der räumliche Entwicklungsplan der Gemeinde (REP) enthält – bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet – Aussagen zu den räumlichen Entwicklungszielen und zu den Strategien zur Erreichung der Ziele.

  Der REP gliedert sich wie folgt:

  - *Ziele und Strategien*
    Festlegung von Zielen und Ableitung von Strategien (Handlungsschwerpunkten) zur Erreichung der Ziele zu den untenstehenden Punkt 1 lit. a) bis l)
  - *Plandarstellung*
    kartographische Darstellung (georeferenziert bzw. lagerichtig nach dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem) zumindest zur angestrebten Siedlungsentwicklung und zu den zu sichernden Freiräumen (einschließlich Freiraumentwicklung)

  Anmerkung: dieses Dokument wird nach § 11 Abs. 1 RPG als Verordnung erlassen.

- *Erläuterungsbericht zum Räumlichen Entwicklungsplan*
  - *Kurzfassung*
    nicht-technische, allgemein verständliche Zusammenfassung des REP
  - *Grundlagen und Analyse*
    Übersicht über die erhobenen Grundlagen, Beschreibung des Ist-Zustands in der Gemeinde und SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren)
  - *Verfahren*
    Angaben zum Verfahren einschließlich der angemessenen Beteiligung der Öffentlichkeit; Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) bzw. der Umweltprüfung (SUP) oder Begründung, weshalb keine UEP/SUP durchzuführen war; Ergebnis des Anhörungs- bzw. Auflageverfahrens
  - *Erläuterungen zum REP*
    falls erforderlich oder zweckmäßig: Erläuterungen zu ausgewählten Aussagen im REP
  - *Umweltbericht (falls erforderlich)*
    als Anhang zum Erläuterungsbericht

Ein REP muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030“ und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019“ – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *Grundsätzliche Aussagen über*
   a) *die wesentlichen örtlichen Vorzüge der Gemeinde, deren Erhaltung und mögliche Verbesserung;*
   b) *die Aufgaben in der Region und die übergemeindliche Zusammenarbeit;*
   c) *die angestrebte Wirtschaftsstruktur;*
   d) *die zu sichernden Freiräume für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung, für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für Kinder und Jugendliche und die Naherholung;*
   e) *die zu sichernden Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren;*
   f) *die angestrebte Siedlungsentwicklung; dabei sind insbesondere Siedlungsschwerpunkte, Verdichtungszonen, Freiräume für die Naherholung sowie die Gliederung der Bauflächen einschließlich der zeitlichen Abfolge der Bebauung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Infrastruktur, des Schutzes vor Naturgefahren, des Klimawandels und der Energieeffizienz zu berücksichtigen;*
   g) *jene Siedlungsschwerpunkte, für die ein Quartiersentwicklungskonzept zu erstellen ist;*
   h) *die Erhaltung und Stärkung des Ortskernes;*
   i) *die Verkehrsabwicklung und die Ausgestaltung des Verkehrswegenetzes unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse für den öffentlichen Verkehr, Fußgänger und Radfahrer;*
   j) *die Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien;*
   k) *die erforderlichen Gemeinbedarfseinrichtungen, einschließlich solcher für den gemeinnützigen Wohnbau; dabei hat auch eine lokale und kleinräumige Beurteilung der Eignung von Standorten für den gemeinnützigen Wohnbau einschließlich der adäquaten Nutzung zu erfolgen und sind vertiefte Überlegungen zur Situation im jeweils betroffenen Quartier anzustellen (siehe obenstehenden Punkt g);*
   l) *die Handhabung der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (§ 38a RPG).*
2. *Aussagen zur angestrebten Entwicklung des Sozialraums;*
3. *Aussagen zur angestrebten Entwicklung der Versorgung mit technischer Infrastruktur im Gemeindegebiet (Versorgungsraum), einschließlich des allfälligen Anpassungsbedarfs, z.B. aufgrund der Einwohnerentwicklung oder aufgrund von Gemeindekooperationen;*
4. *Aussagen zur Umsetzung des REP (z.B. durch Flächenwidmung, Bebauungspläne, verpflichtende Baugrundlagenbestimmung, privatwirtschaftliche Maßnahmen u.dgl.);*
5. *Entwicklungsgrundsätze und davon abgeleitete Ziele und Strategien zu sonstigen wesentlichen Handlungsfeldern der Gemeinde (z.B. Kultur), im Sinne einer Gesamtbetrachtung (optional).*

4) Räumliche sektorale Entwicklungskonzepte (SEK) der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 lit. d)

Räumliche sektorale Entwicklungskonzepte einer Gemeinde (SEK) im Sinne dieser Richtlinie sind Konzepte zu einem speziellen räumlichen Themenbereich nach lit. a bis f.

Ein räumliches sektorales Entwicklungskonzept einer Gemeinde besteht mindestens aus folgenden Bausteinen:

- *Grundlagen und Analyse*
  Grundlagenerhebung, Beschreibung des Ist-Zustands und SWOT-Analyse
- *Ziele und Strategien*
  Festlegung von Zielen, Ableitung von Strategien (Handlungsschwerpunkten) und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele
- *Plandarstellung*
  kartographische Darstellung zum sektoralen Entwicklungsplan

Ein räumliches sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030" und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019" – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu einem der folgenden Themen nach lit. a bis f zu den dort angeführten Punkten beinhalten:

a) Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde zur Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *angestrebte Wohnraumentwicklung in der Gemeinde, auch im Sinne eines leistbaren Wohnens;*
2. *grundsätzliche Überlegungen zur Kernung des örtlichen Siedlungsgebietes (Orts- und Stadtkerne, Siedlungsschwerpunkte) und Verortung samt Qualitätsanforderungen hinsichtlich möglicher Verdichtung und Nachverdichtung (Verdichtungsgebiete samt entsprechenden Frei- und Grünräumen / öffentlichen Räumen, Versorgungs- und Infrastruktur-einrichtungen u. dgl.);*
3. *Festlegungen zu Frei- und Grünräumen samt Überlegungen zu möglichen ökologischen Aufwertungen und zu öffentlichen Räumen samt Überlegungen zur Qualität des öffentlichen Raums;*
4. *angestrebte ÖV-Anbindung und angestrebte Entwicklung des Fußgänger- und Radverkehrs in der Gemeinde;*
5. *Auswirkungen der angestrebten örtlichen Siedlungsstruktur auf Verkehr, Mobilität und Infrastruktur sowie Energieverbrauch samt Bewertung und Schlussfolgerungen;*
6. *Anpassung der örtlichen Siedlungsstruktur an die Anforderungen des Klimawandels;*
7. *aktive Bodenpolitik der Gemeinde (optional).*

b) Orts- und Stadtkerne

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde zu Orts- und Stadtkernen muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *öffentlicher Raum und Nahversorgung (im umfassenden Sinn) als Betrachtungsschwerpunkt;*
2. *angestrebte Kernung des Siedlungsgebietes (Abgrenzung der Orts- und Stadtkerne, Siedlungsschwerpunkte);*
3. *Wohnfunktion (inkl. soziale Mischung) sowie angestrebte Nutzungsmischung mit anderen Funktionen;*
4. *Versorgung in der Nähe (insbesondere Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Fahrrad, ÖPNV und innere Erschließung);*
5. *Erreichbarkeit von außen mit ÖPNV und Fahrrad sowie Stellplatzangebot und Parkplatzmanagement;*
6. *Begegnungsfunktion (z.B. Gastronomie, Kultur, Verwaltung, Schulen, Spielplätze, Frei- und Grünräume, öffentlicher Raum);*
7. *Arbeitsfunktion (z.B. Einzelhandel und Nahversorgung, Dienstleistung, Produktion);*
8. *Identität (z.B. historische Bauten, Naturdenkmäler, Natursteinmauern, gestalterische / städtebauliche Qualität, kulturelle Initiativen).*

c) Öffentlicher Raum sowie Fußgänger- und Radverkehr

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde zum öffentlichen Raum sowie zum Fußgänger- und Radverkehr befasst sich mit dem Straßenraum und öffentlichen Plätzen und stellt die Qualität der örtlichen Verkehrsflächen als vielfältig nutzbarer öffentlicher Raum mit Aufenthaltsqualität in den Mittelpunkt; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *grundsätzliche Überlegungen zur Rolle des Fußgänger- und Radverkehrs in der Gemeinde;*
2. *bestehende und angestrebte neue örtliche Fußweg-Verbindungen (insb. Lückenschlüsse) und Sicherung von Wegerechten;*
3. *bestehende und angestrebte neue örtliche Radweg-Verbindungen unter Berücksichtigung des überörtlichen Radroutennetzes;*
4. *Gestaltungsmöglichkeiten für örtliche Straßen und Wege zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch geeignete Maßnahmen;*
5. *in Abgrenzung dazu: Festlegung von Räumen für verkehrsintensive Nutzungen (z.B. EKZ) in der Gemeinde;*
6. *Parkraummanagement (optional).*

d) Freiraum im Siedlungsgebiet

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde für die Entwicklung des Freiraums im Siedlungsgebiet befasst sich mit ökologischen Themen sowie der Lebens- und Aufenthaltsqualität; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *gewünschte Nutzung und Entwicklung von Brachen, Plätzen, Parkanlagen, Wiesen, Baumbeständen, Gewässern samt wasserbegleitenden Grünräumen, Brücken, Haltestellen, Straßenräumen und Wegen im Siedlungsgebiet;*
2. *Überlegungen zu einem funktionierenden Mit- und Nebeneinander verschiedener Nutzergruppen;*
3. *Durchgrünung (inkl. den Sukzessionsflächen), Durchwegung und Zugänglichkeit von Freiräumen;*
4. *Überlegungen über die im Angesicht der vorhandenen Freiflächen angemessene Verdichtung von Siedlungen;*
5. *Überlegungen zur Freiflächensicherung als Entwicklungspotenzial für nachfolgende Generationen (Freiflächen ohne besonderen Verwendungszweck, unbebaute Flächen, auch Parkplätze usw.);*
6. *Gestaltung des Übergangs vom Siedlungsraum in die angrenzende Landschaft;*
7. *Überlegungen zur Ausgestaltung von Frei- und Grünräumen im Hinblick auf deren Aufenthaltsqualität und als 'Bühne für das öffentliche Leben' (Möblierung, Inszenierung sowie deren Grenzen, konsumfreie Zonen, Räume ohne vorgegebenen oder mit nur angedeutetem Verwendungszweck usw.).*[2]

e) Erhaltenswerte Objekte und Ensembles

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde zur Revitalisierung und Nutzung erhaltenswerter Objekte und Ensembles (in Verbindung mit dem Siedlungs- und Freiraum, der die Objekte und Ensembles umgibt) muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *beabsichtigte Nutzungsstruktur der Objekte und Ensembles (Wohnnutzung, gewerbliche*
2. *zugeordneter Freiraum (Umfang und Qualität);*
3. *Struktur der umgebenden Nutzungen (Objekte und Freiraum);*
4. *andere raumrelevante Konzepte der betroffenen Gebiete bzw. deren Umgebung;*
5. *Alleinstellungsmerkmale der betroffenen Gebiete (Stärken).*

f) Leerstand

Sektorale Entwicklungskonzepte zum Leerstand gewinnen angesichts der demographischen Entwicklung und des knappen Wohnangebots an Bedeutung. Planerische Eingriffe in Privatbesitz sind allerdings nur beschränkt möglich und konzentrieren sich in erster Linie auf Erhebungen, Beratung und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung.

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde zum Leerstand muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *Umfang, Lage und Qualität des Leerstandes (inkl. Gebäudeart, Baualter usw.);*
2. *Einbindung der Betroffenen und der Bevölkerung in das Konzept;*
3. *Zielvorstellungen und geplante Maßnahmen;*
4. *Überlegungen zur Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit des Konzeptes;*
5. *Überschneidungen mit der Landesstrategie.*

---

[2] *Für die Planung und Ausgestaltung von Spiel- und Freiräumen werden Förderungen nach einer gesonderten Richtlinie auf der Grundlage des Vorarlberger Spiel- und Freiraumgesetzes gewährt.*

TEILÖRTLICHE RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPLANUNGEN

5) Quartiersentwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit § 3 Abs. 4)

Ein Quartiersentwicklungskonzept nach dieser Richtlinie ist gebietsbezogen (bezogen auf ein bestimmtes Quartier) und umsetzungsorientiert. Er bedarf einer nachvollziehbaren Grundlagenermittlung. Die Gebietskulisse des Planungsraums (Quartiers) umfasst etwa einen Hektar, kann aber auch großräumiger sein (Plandarstellung 1:500 oder größer). Ein Quartiersentwicklungskonzept ist als Umsetzung eines allfälligen regionalen oder örtlichen sektoralen Entwicklungskonzepts mit Raumbezug und/oder eines räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinde (REP) gedacht.

Ein Quartiersentwicklungskonzept beinhaltet Folgendes:

- *Dokumentation und Analyse des IST-Zustandes (erforderlichenfalls einschließlich der Analyse des Sozialraums);*
- *Bezug zu übergeordneten Strategien nach § 3 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie (ggf. Berührungspunkte und Überschneidungen mit Strategien des Landes);*
- *Zielvorstellungen für das betreffende Quartier;*
- *städtebauliches Konzept und davon abgeleitete Maßnahmen für das Quartier;*
- *Berücksichtigung der wesentlichen Aspekte aus allen relevanten Fachgebieten (Verkehr, Freiraum, Naturvielfalt, Kultur etc.);*
- *Aussagen zur Beteiligung der Bevölkerung;*
- *Aussagen zur Umsetzung / Verbindlichkeit; geplante Überführung in rechtliche Instrumente wie Bebauungsplan, Baugrundlagenbestimmung usw.*

Ein Quartiersentwicklungskonzept nach dieser Richtlinie umfasst die Planung von Maßnahmen in einem der folgenden Bereiche:

a) Entwicklung von Orts- oder Stadtkernen (Kerngebiet, Mischgebiet, Wohngebiet)

Ein Quartiersentwicklungskonzept zur Entwicklung des Orts- oder Stadtkernes ist ein integriertes städtebauliches Konzept und befasst sich vorrangig mit der Lebens- und Aufenthaltsqualität in Orts- oder Stadtkernen, speziell mit der Gestaltung des öffentlichen Raums als Ort des Aufenthalts, der Begegnung und der Kommunikation; es muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030“ und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019“– als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *öffentlicher Raum (als Lebensraum und Treffpunkt), Aufenthaltsqualität im Orts- oder Stadtkern;*
2. *Verkehr und Mobilität (verkehrsberuhigte Zonen, ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr, ruhender Verkehr, Umgang mit verkehrsintensiven Bereichen);*
3. *öffentliche/halböffentliche Einrichtungen (z.B. Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen, Betreuungseinrichtungen etc.),*
4. *Nahversorgung; Struktur des Einzelhandels im Ortskern;*
5. *Wohnnutzung und Wohnqualität, zentrumsgerechtes Bauen, soziale Durchmischung;*
6. *Nutzungsmischungen (Gewerbe, Dienstleistungen, Kultur, soziale Einrichtungen, Gastronomie usw.);*
7. *Ortsbild, Gestaltung der öffentlichen Räume, Qualität der Architektur, Angemessenheit der Grün- und Freiräume in Größe und Qualität und kulturelle Besonderheiten;*
8. *erhaltenswerte Objekte und Ensembles.*

b) Entwicklung von Siedlungsschwerpunkten (Wohngebiet, Mischgebiet samt allfälliger Verdichtungszonen)

Ein Quartiersentwicklungskonzept zur Entwicklung eines Siedlungsschwerpunktes ist ein integriertes städtebauliches Konzept, das sich auf ein bestimmtes (Wohn-)Quartier bezieht. Es muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030" und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019"– als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *Verkehr und Mobilität im Quartier (Verkehrsführung, Verkehrsberuhigung, ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr, Durchwegung und Zugänglichkeit von Freiräumen usw.);*
2. *öffentliche/halböffentliche Einrichtungen und Nahversorgung im Quartier;*
3. *Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbaren Energien;*
4. *angemessene Verdichtung angesichts der vorhandenen und allenfalls neu zu schaffenden Grün- und Freiräume, Maß der baulichen Nutzung im Quartier (bzw. in allfälligen Verdichtungszonen), Art der Bebauung;*
5. *gewünschte Nutzung und Entwicklung von Grün- und Freiräumen / öffentlichen Räumen, Freiflächensicherung als Entwicklungspotenzial für nachfolgende Generationen (Freiflächen ohne besonderen Verwendungszweck, unbebaute Flächen usw.); Bereitstellung von Flächen zur Gestaltung und Pflege durch die Bewohner des Quartiers (z.B. Mietergärten, Gemeinschaftsgärten / urban gardening) - optional;*
6. *Ortsbild, Gestaltung der öffentlichen Räume, Qualität der Architektur, Angemessenheit der Grün- und Freiräume in Größe und Qualität und kulturelle Besonderheiten;*
7. *erhaltenswerte Objekte und Ensembles;*
8. *Anpassung der Siedlungsstruktur an den Klimawandel;*
9. *Erhaltung bzw. Schaffung von naturgemäßen Strukturen (Rückzugsbereiche für Flora und Fauna, z.B. durch Bäume, Hecken, Dach- und Wandbegrünungen usw.).*

c) Weiterentwicklung von Betriebsgebieten

Ein Quartiersentwicklungskonzept zur Weiterentwicklung eines Betriebsgebietes ist ein integriertes städtebauliches Konzept für ein bestehendes Betriebsgebiet, das alle Ebenen und Aspekte einer nachhaltigen Weiterentwicklung einschließt. Ziel ist eine zukunftsfähige Ausrichtung des Bestandsgebietes einschließlich der Korrektur allfälliger vorhandener Fehlentwicklungen. Es muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030" und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019" – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *zulässige Gebäudehöhen und Bebauungsdichten, Definition von möglichen baulichen Volumen, Erneuerung/Revitalisierung bestehender Gebäude und Grundstücke, Umgestaltung und qualitative Verbesserung von Straßen- und Grünräumen (Erhöhung der Aufenthaltsqualität), Vernetzung mit angrenzenden Quartieren;*
2. *gewünschte Branchen bzw. Branchenmix, Erweiterungsmöglichkeiten der ansässigen (Leit-) Betriebe, Flexibilisierung des Standortes, Mobilisierung von nicht oder mindergenutzten Flächen, Ermöglichung von Zwischennutzungen, falls zutreffend: Beseitigung von Altlasten;*
3. *Interessensausgleich bei Nutzungskonflikten, Schaffung sozialer Einrichtungen für Beschäftigte im Gebiet;*
4. *Planung der verkehrlichen Anbindung der Gewerbeflächen unter Berücksichtigung aller Formen der Mobilität, insbesondere des ÖPNV und des Fußgänger- und Radverkehrs sowie der erforderlichen Anpassung der bestehenden Infrastruktur;*
5. *Erneuerung bzw. Anpassung der inneren Erschließung, Optimierung des ÖPNV-Angebots und des Fuß- und Radverkehrs, betriebliches Mobilitätsmanagement, Optimierung des ruhenden Verkehrs;*

6. *Reduzierung des Energieverbrauchs und des Abfallaufkommens im Gebiet, Förderung regenerativer Energien, ökologische Aufwertung, Dachbegrünungen, Regenwasser-nutzung und -versickerung, mögliche Maßnahmen im Hinblick auf den Klimawandel.*

III. Zum Anhang:

Zu Punkt 1 und 2 (regionale räumliche Entwicklungsplanungen):

Es werden (nur) die im Anhang ausdrücklich aufgezählten regionalen Entwicklungsplanungen gefördert, vorrangig das regionale räumliche Entwicklungskonzept (regREK), aber auch die unter Punkt 2 angeführten regionalen sektoralen Entwicklungskonzepte mit Raumbezug (regSEK).

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt dabei losgelöst von einer allfälligen Förderung nach der Richtlinie über die Förderung von Regios (Basisförderung), welche projektunabhängig die dauerhafte Arbeitsfähigkeit institutionalisierter regionaler Zusammenarbeit im Rahmen einer Regio gewährleisten soll. Eine Mehrfachförderung liegt dabei nicht vor.

Die regionale Ebene soll durch die (höhere) Förderung regionaler Entwicklungsplanungen gestärkt werden. Die regionale Zusammenarbeit ist auch ein Schwerpunkt bei der laufenden Umsetzung des Raumbilds Vorarlberg 2030.

Zu Punkt 3 (REP):

Der räumliche Entwicklungsplan der Gemeinde ist gemäß § 11 Raumplanungsgesetz zu erstellen und als Verordnung durch die Gemeinde zu erlassen. Er ist eine unverzichtbare Grundlage, insbesondere für eine qualitätsvolle Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde sowie für Quartiersentwicklungskonzepte.

Die im Anhang vorgesehenen Inhalte des REP nach Punkt 3 knüpfen an die Inhalte des § 11 Abs. 1 Raumplanungsgesetz an.

Darüber hinaus sind weitere Mindestinhalte für einen förderungsfähigen REP vorgesehen (siehe Punkt 3), u.a. auch Aussagen zur angestrebten Entwicklung des Sozialraums. Im Mittelpunkt kann dabei die Frage stehen, welche Teilräume der Gemeinde von bestimmten Nutzern angeeignet werden, welchen Zweck sie damit verfolgen und ob es dadurch zu einem sozialen Austausch (Begegnung, Kommunikation, Bildung von Sozialkapital …), aber auch zu Nutzungskonflikten (Beschwerden, Verdrängung, Kriminalität, Vermüllung …) mit anderen Nutzern kommt. Zudem kann sich die Frage stellen, wie sich das Erscheinungsbild von unterschiedlichen Teilräumen einer Gemeinde über eine rein architektonische/planerische Bewertungsperspektive hinaus darstellt und wie dieses von den Nutzern selbst wahrgenommen wird (Assoziationen, Bedeutungs- und Imagezuschreibungen). Ziel sind relevante Aussagen für zukünftige Planungen, die den Raum nicht nur als gebaute/geplante/geordnete Umwelt, sondern vielmehr als ein Zusammenspiel von gebauter/geplanter/geordneter Umwelt und sozialem Handeln verstehen, indem die Nutzungsperspektive miteinbezogen wird. Hierfür ist die Beteiligung der Bevölkerung bei der Entwicklungsplanung unerlässlich.[3]

Die Inhalte und Mindeststandards in Bezug auf das Verfahren bei Erstellung des REP sind im Raumplanungsgesetz definiert. Im Rahmen des REP bzw. der REP-Erstellung können auch die Grundlagen für Umsetzungsmaßnahmen erarbeitet werden (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Bauleitlinien, Baugrundlagenbestimmung, Vertragsraumordnung etc.). Die Umsetzungsmaßnahmen selbst (z.B. Erstellung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes) können jedoch nicht gefördert werden.

Eine Evaluierung des REP durch die Gemeinde in einem etwa 5-jährigen Abstand kann vorgesehen werden. Er ist jedenfalls spätestens alle zehn Jahre gemäß § 11b RPG gesamthaft zu überprüfen.

Eine Evaluierung des gesamten REP kann sich nach einigen Jahren auch dann anbieten, wenn etwa ein sektorales Entwicklungskonzept zu einem bestimmten REP-Inhalt gewünscht wird und ein solches sektorales Konzept nach dieser Förderungsrichtlinie (lt. Anhang) als örtliches Entwicklungskonzept nicht förderungsfähig ist (z.B. eine gesonderte örtliche sektorale Entwicklungsplanung zum gemeinnützigen

---

[3] *Quelle: Internetseite www.partizipation.at des BMLFUW*

Wohnbau). Im Rahmen der Evaluierung und Aktualisierung des REP können diesfalls auch Aufwendungen für Entwicklungsplanungen, die schwerpunktmäßig zu einem spezifischen Thema anfallen, mitgefördert werden.

Das Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde kann gemäß § 16 Abs. 5 Straßengesetz als Teil des räumlichen Entwicklungskonzeptes [räumlichen Entwicklungsplans] (§ 11 RPG) erstellt werden. Gegebenenfalls ist das Straßen- und Wegekonzept ein integrierter Teil der REP-Verordnung, die Aussagen zur „Verkehrsabwicklung und Ausgestaltung des Verkehrswegenetzes unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse für den öffentlichen Verkehr, Fußgänger und Radfahrer“ trifft (§ 11 Abs. 1 lit. i RPG). Bei einer Änderung des Straßen- und Wegekonzeptes bedarf gegebenenfalls auch die REP-Verordnung einer Änderung. Die Kosten der Erarbeitung eines Straßen- und Wegekonzeptes, das integrierter Teil eines REP ist, können im Rahmen der Richtlinie gefördert werden.

Zu Punkt 4 (räumliche sektorale Entwicklungskonzepte der Gemeinde):

Ein Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde, das ausschließlich die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 16 Abs. 1 bis 4 des Straßengesetzes erfüllt, ist im Rahmen der Richtlinie nicht förderungsfähig. Wenn ein Straßen- und Wegekonzept jedoch im Rahmen eines richtliniengemäßen räumlich sektoralen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde (SEK) zum Thema „Öffentlicher Raum sowie Fußgänger- und Radverkehr erstellt wird, können die Kosten bei der Förderung berücksichtigt werden. In rechtlicher Hinsicht ist das Straßen- und Wegekonzept bei dieser Erarbeitungsvariante keine Verordnung und nicht integrierter Teil des REP.

Zu Punkt 5 (Quartiersentwicklungskonzepte):

Ein Quartierentwicklungskonzept ist definitionsgemäß keine sektorale Planung, sondern eine umfassende gebietsbezogene Planung eines bestimmten Quartiers (Ortsteils) in einem Maßstab 1:500 oder größer. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte aus allen raumrelevanten Fachgebieten entsprechend zu berücksichtigen. Dennoch stehen bestimmte Themen in einem bestimmten Quartier (z.B. im Ortszentrum) stärker im Vordergrund als in einem anderen Quartier; dem wird bei der Regelung in Punkt 5 lit. a bis c des Anhangs Rechnung getragen.

***Anhang 2** der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen*

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Zuständigkeitsbereich des Büros für freiwilliges Engagement und Beteiligung nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

1) Regionales Gesamtentwicklungskonzept [4]

Regionale Gesamtentwicklungskonzepte (regGEK) sind Entwicklungsleitbilder oder sonstige gesamthafte Zukunftskonzepte für Regionen, die in einem partizipativen Verfahren (Voraussetzung ist eine Mitgestaltungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger) entwickelt werden. Sie beinhalten grundsätzliche Entwicklungsvorstellungen und davon abgeleitete Ziele und Strategien für die wesentlichsten Handlungsfelder der jeweiligen Region (siehe Punkt c) in einer Gesamtbetrachtung. Sie sind im Wesentlichen auf der normativen und strategischen Ebene angesiedelt und thematisieren auch Zielkonflikte. Sie haben einen mittel- und langfristigen Zeithorizont und können auch operative Umsetzungsziele und Umsetzungsmaßnahmen enthalten.

Ein regionales Gesamtentwicklungskonzept muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit zumindest Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Themen beinhalten:

a) Leitsatz der Region;
b) allgemeine Grundsätze und Ziele für die Region;
c) Grundsätze und Entwicklungsziele für die wesentlichsten (selbst definierten) Handlungsfelder der Region, wie z.B.
   1. Gesellschaft und Soziales;
   2. Räumliche Entwicklung und Bodenpolitik;
   3. Wirtschaft;
   4. Umwelt- und Klimaschutz;
   5. Land- und Forstwirtschaft;
   6. Mobilität;
   7. Infrastrukturen;
   8. Finanzen;
   9. Kultur;

   als übergeordneter Bezugsrahmen dienen die Sustainable Development Goals der UN Agenda 2030, wobei auf die Wechselwirkungen von Handlungsfeldern aus den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Soziales und dem Wirken über die Region hinaus geachtet werden sollte;
d) Entstehungsprozess und Funktion des regGEK;
e) einen Anhang: Daten und Fakten zur Region (Steckbrief);
f) einen Anhang: Grobkonzept des Beteiligungskonzeptes.

---

[4] *Hinweis: Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsgrundlage*

2) Gesamtentwicklungskonzept der Gemeinde [5]

Gesamtentwicklungskonzepte der Gemeinde (GEK) sind Entwicklungsleitbilder oder sonstige gesamthafte Zukunftskonzepte für Gemeinden, die in einem partizipativen Verfahren (Voraussetzung ist eine Mitgestaltungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger) entwickelt werden. Sie beinhalten grundsätzliche Entwicklungsvorstellungen und davon abgeleitete Ziele und Strategien für die wesentlichsten Handlungsfelder der jeweiligen Gemeinde (siehe Punkt c) in einer Gesamtbetrachtung. Sie sind im Wesentlichen auf der normativen und strategischen Ebene angesiedelt und thematisieren auch Zielkonflikte.

Gesamtentwicklungskonzepte dienen als Bezugsrahmen für sektorale Entwicklungskonzepte, Masterpläne und weitere Planungen zur Gemeinde- und Regionalentwicklung. Sie haben einen mittel- und langfristigen Zeithorizont und können auch operative Umsetzungsziele und Umsetzungsmaßnahmen enthalten.

Ein Gesamtentwicklungskonzept der Gemeinde muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit zumindest Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Themen beinhalten:

a) Leitsatz der Gemeinde;
b) allgemeine Grundsätze und Ziele für die Gemeinde;
c) Grundsätze und Entwicklungsziele für die wesentlichsten (selbst definierten) Handlungsfelder der Gemeinde, wie z.B.
    1. Gesellschaft und Soziales;
    2. Räumliche Entwicklung und Bodenpolitik;
    3. Wirtschaft;
    4. Umwelt- und Klimaschutz;
    5. Land- und Forstwirtschaft;
    6. Mobilität;
    7. Infrastrukturen;
    8. Finanzen;
    9. Kultur;

    als übergeordneter Bezugsrahmen dienen die Sustainable Development Goals der UN Agenda 2030, wobei auf die Wechselwirkungen von Handlungsfeldern aus den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Soziales und dem Wirken über die Region hinaus geachtet werden sollte;
d) Ziele zur Weiterentwicklung von Gemeindekooperationen;
e) Entstehungsprozess und Funktion des GEK;
f) einen Anhang: Daten und Fakten zur Gemeinde (Steckbrief);
g) einen Anhang: Grobkonzept des Beteiligungskonzeptes.

---

[5] *Hinweis: Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge*

***Anhang 3** der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen*

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Soziales und Integration (IVa) nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

Regionales Entwicklungskonzept im Bereich Soziales und Integration [6]

Regionale Entwicklungskonzepte im Bereich „Soziales und Integration" befassen sich mit gesellschaftlichen, sozialen und/oder integrativen Herausforderungen einer Region (§ 3 Abs. 2 der Richtlinie). Sie beinhalten Entwicklungsziele und -maßnahmen und berücksichtigen Planungen des Landes, der Nachbarregionen und Nachbargemeinden sowie sonstiger behördlicher Planungsträger und müssen sich auf eines oder mehrere der folgenden Themen beziehen:

	innovative Versorgungs-formen	***Integration / Inklusion***	***Wohnen / Wohnformen***	***Prävention***	***Sozial-for-schung***
Kinder	*x*			*x*	*x*
Jugendliche	*x*			*x*	*x*
Familie	*x*			*x*	*x*
Senioren			*x*	*x*	*x*
Frauen und/oder Männer			*x*	*x*	*x*
Zugewanderte und Aufnah-megesellschaft		*x*	*x*	*x*	*x*
Menschen mit Behinderung	*x*	*x*	*x*		*x*
Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder Suchterkrankung	*x*		*x*	*x*	*x*
Menschen mit Betreuungs-/ Pflegebedürftigkeit	*x*		*x*	*x*	*x*
Menschen in Armut oder mit Armutsgefährdung	*x*	*x*	*x*		*x*

[6] *Hinweis: Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsrundlage*

Ergänzend können weitere Themen von gesellschaftlicher bzw. sozialer Relevanz mitbehandelt werden.

Ein regionales Entwicklungskonzept im Bereich „Soziales und Integration" muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit zumindest Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *Grundlagen und Kontext sowie Bezug zu allenfalls bereits bestehenden Konzepten und Planungsgrundlagen (auch über den spezifischen Planungsgegenstand hinaus);*
2. *Bestandsaufnahme:*
   - *Ist-Analyse der bestehenden Strukturen und Angebote,*
   - *Beschreibung allfälliger bereits bestehender Kooperationen;*
3. *Genaue Beschreibung der Zielgruppe(n) und des Sozialraums (Bevölkerungsdaten, vorhandene Infrastruktur, soziale Lage etc.);*
4. *Bedarfsanalyse;*
5. *Zieldefinition: Qualitative und quantitative Beschreibung der auf die Handlungsfelder abgestimmten Ziele / Strategien;*
6. *Maßnahmenplanung samt Einschätzung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit;*
7. *Darstellung der Organisationsstruktur samt der vorgesehenen Beteiligung (Rolle) der relevanten (System-)Partnern bei der Realisierung des regionalen Entwicklungskonzeptes;*
8. *Umsetzungsplanung: Zuständigkeiten, Zeitplan, Kosten, Struktur;*
9. *Beschreibung des Evaluationskonzepts: Überprüfung der Erreichung von Zielgruppen und Zielen (Selbst- oder Fremdevaluation).*

Der Detaillierungsgrad der beabsichtigten Inhalte und des Erarbeitungsprozesses wird vor der Förderzusage in Abstimmung mit dem Land (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. IVa) festgelegt.

Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist durch die Analyse geschlechtsspezifischer Herausforderungen in der Ausgangssituation, durch die Formulierung von Gleichstellungszielen sowie dem Umsetzen von geschlechtergerechten Maßnahmen in der Projekterarbeitung und -umsetzung zu berücksichtigen. In der Berichterstattung werden Ergebnisse und Fortschritte hinsichtlich der gesetzten Gleichstellungsziele überprüft und dargestellt.

Auf Verlangen des Landes (Förderungsgeber) ist die frühzeitige Einbindung und erforderlichenfalls Mitwirkung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Abteilung Soziales und Integration sicherzustellen.

Anhang 4 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Familie der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

1) Landesprogramm familieplus [7]

Das Landesprogramm familieplus ist ein langfristig angelegter Prozess, der Gemeinden und Regionen bei der Entwicklung ihrer Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit unterstützt. Der Begriff Familie wird breit gefasst und umfasst jene neun Handlungsfelder, in denen Gemeinden/Regionen im eigenen Wirkungsbereich die Lebensqualität von Familien beeinflussen können. Das sind:

1. *Miteinander der Generationen/Beteiligung und Sozialkapital;*
2. *Gemeinde;*
3. *Information, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation;*
4. *Gesundheit und Soziales (Beratung, Hilfestellung, Betreuung und Pflege);*
5. *Wohnen und Lebensraum;*
6. *Freizeit und Kultur;*
7. *Mobilität und Nahversorgung;*
8. *Zuwanderung;*
9. *Bildung und Arbeit, Vereinbarkeit Familie und Beruf.*

Eine Gemeinde/Region durchläuft folgende Programmphasen:

1. *Vorbereitung: Fassen eines Gemeindevertretungsbeschlusses, Gründung eines familieplus-Teams (Besetzung Politik, Verwaltung, Externe) als Entwicklungszentrale und Motor der Programmarbeit;*
2. *Standortbestimmung: Durchführung einer ersten Standortbestimmung der Gemeinde (Ist-Analyse) auf Basis des Prozesshandbuches, interne Erstellung eines kinder-, jugend- und familienpolitischen Profils;*
3. *Ziel- und Strategieplanung: Gemeinde/Region legt Ziele, Strategien und Schwerpunkte fest, identifiziert Entwicklungspotentiale und macht Empfehlungen für ein kinder-, jugend- und familienpolitisches Arbeitsprogramm;*
4. *Kontinuierliche Programmarbeit: Umsetzung der von der Gemeinde priorisierten Maßnahmen aus dem kinder-, jugend- und familienpolitischen Arbeitsprogramm;*
5. *Externe Prüfung und Auszeichnung (mindestens alle vier Jahre).*

---

[7] *Hinweis zum Förderungsausmaß für Aktivitäten im Rahmen des Landesprogramms familieplus:*
Bei Einzelgemeinden beträgt das Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge.
Dabei ist davon auszugehen, dass bei der laufenden Programmarbeit (Punkt 1) in Folge der Programmstruktur standardmäßig ein Beteiligungskonzept vorliegt und der Beteiligungszuschlag somit allen teilnehmenden Gemeinden gewährt wird. Bei den gesondert geförderten Planungsaktivitäten resultierend aus familieplus (Punkt 2) wird die Zuerkennung des Beteiligungszuschlags im Einzelfall geprüft.
Bei Regionen beträgt das Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsgrundlage.
Bezüglich des Förderzeitraums findet § 6 Absatz 6 der Richtlinie Anwendung, was bedeutet, dass bezahlte Aufwendungen (z.B. Programmbeiträge) bis zu sechs Jahren ab der Förderungszusage berücksichtigt werden können.
Zu Planungsaktivitäten resultierend aus familieplus (Punkt 2) können auch nach Auslaufen der (zeitlich begrenzten) Förderungsmöglichkeit für die laufende Programmarbeit Förderungsansuchen gestellt werden.

Als Ergebnis der Teilnahme an familieplus verfügt die Gemeinde/Region über eine umfassende Darstellung ihrer familienpolitischen Arbeit durch:

a) eine Standortbestimmung: Erhebung aller Angebote in neun Handlungsfeldern, gegliedert nach Kennzahlen, Prozessen und Strukturen, Angeboten; Dokumentation im Prozesshandbuch;

b) eine Ableitung von Grundsätzen und Entwicklungszielen für die von der Gemeinde/Region priorisierten Handlungsfelder (Ziele, Strategien und Schwerpunkte);

c) ein familienpolitisches Arbeitsprogramm;

d) eine externe Bewertung der Familienfreundlichkeit mit Aufzeigen von Entwicklungspotentialen.

2) Planungsaktivitäten resultierend aus familieplus [8]

Entwicklungsplanungen, die aus der Teilnahme am Programm familieplus resultieren, beziehen sich auf eines oder mehrere der neun Handlungsfelder von familieplus und sind Teil der Standortbestimmung und/oder Soll-Planung. Auf bestehende Konzepte und Planungsgrundlagen der Gemeinde/Region wird Bezug genommen.

Eine Entwicklungsplanung, die aus der Teilnahme am Programm familieplus resultiert, muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Punkten beinhalten:

a) Bezug zu bestehenden Konzepten und Planungen, Kontext (gesetzliche Grundlagen);

b) Bestandsaufnahme;

c) genaue Beschreibung der Zielgruppe bzw. des Sozialraums (Bevölkerungsdaten, vorhandene Infrastruktur, soziale Lage etc.);

d) Bedarfsanalyse;

e) qualitative und quantitative Beschreibung der auf die Handlungsfelder abgestimmten Ziele/Strategien;

f) Maßnahmenplanung;

g) inter- oder intrakommunale Kooperationen bzw. Bewertung der regionalen Komponente;

h) Umsetzungsplanung (Organisation, Zuständigkeiten, Zeitplan, Kosten, Struktur);

i) Beschreibung des Evaluationskonzepts: Überprüfung der Erreichung von Zielgruppen und Zielen (Selbst- oder Fremdevaluation).

---

[8] *Bei Einzelgemeinden beträgt das Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge. Bei Regionen beträgt das Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsgrundlage.*

Anhang 5 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Umwelt und Klimaschutz (IVe) nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde [9]

Ein sektorales Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde (LEK) befasst sich mit der erwünschten Entwicklung der Landschaft in Hinblick auf ihre nachhaltige Nutzung sowie die ökologische und ästhetische Aufwertung. Es geht dabei um eine ganzheitliche Betrachtung der verschiedenen sektoralen Landnutzungen und Landschaftsfunktionen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Naturgefahren, Erholung und Jagd). In der räumlichen Bearbeitung steht die Landschaft außerhalb des Siedlungsraumes im Vordergrund, berücksichtigt aber gleichzeitig wichtige Vernetzungs- und Grünraumkorridore im Siedlungsraum. Im Bearbeitungsprozess werden die unterschiedlichen Nutzergruppen im Sinne einer bewussten Auseinandersetzung mit der Zukunft der Landschaft eingebunden.

Das Landschaftsentwicklungskonzept soll – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit zumindest Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Punkten beinhalten:

1. *Erfassung der Landschaft in Hinblick auf ihren Bestand und ihr Entwicklungspotential (z.B. Arten und Biotope, Landschaftsbild, Landschaftsqualität und -ästhetik, Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Jagd) unter Berücksichtigung von natürlichen und historischen Landschaftselementen, des Baumbestandes, Böden hoher Bonität, bestehenden oder geplanten Inventaren, rechtlich geschützten Naturräumen, Landesraumplänen, Biotopverbünden, Managementplänen, Entwicklungskonzepten;*
2. *Festlegung von Zielen und Maßnahmen für die verschiedenen Landschaftsnutzungen unter Berücksichtigung von räumlichen Überlagerungen, sowie räumliche Verortung von Schwerpunktnutzungen, die unter den Nutzergruppen abgestimmt sind; dabei werden vorhandene oder zu erwartende Nutzungskonflikte mitbehandelt;*
3. *Vernetzung der freien Landschaft mit den Grünräumen im Siedlungsgebiet unter Berücksichtigung der Gestaltung des Siedlungsrandes und dessen Übergang in die Landschaft (z.B. Aufwertung von Gewässerkorridoren, Bepflanzung von Straßenzügen, Rad- und Fußwegen); Durchwegung und Zugänglichkeit des Landschaftsraumes unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen;*
4. *Planungen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.*

---

[9] *Hinweis zum Förderungsausmaß:*
Bei Einzelgemeinden beträgt das Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge.
Bei einer übergemeindlichen Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (gemäß den in diesem Anhang beschriebenen inhaltlichen Kriterien) kann sinngemäß § 5 Abs. 3 lit. d der Richtlinie angewendet und ein weiterer Förderungszuschlag von 10 % gewährt werden.

***Anhang 6** der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen*

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Aufgabenbereich Verkehrsplanung der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

Regionales Entwicklungskonzept zu Mobilität und Verkehrsinfrastruktur [10]

Ein regionales Entwicklungskonzept zu Mobilität und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt fachübergreifend die verschiedenen Mobilitätsformen und Verkehrsträger, es können dabei thematische und örtliche Vertiefungen erfolgen. Als Leitidee wird eine nachhaltige und ressourcenschonende Mobilität verfolgt. Es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit zumindest Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Themen beinhalten:

1. *Aussagen zur derzeitigen Situation und zur erwarteten Entwicklung aller Verkehrsträger (ÖV, MIV, Rad- und Fußgänger, Güterverkehr sowie ruhender Verkehr) für einen Planungshorizont von 15 Jahren;*
2. *Formulierung von Zielen zur zukünftigen Mobilität unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Bereichen Siedlung, Freiraum, Industrie- und Gewerbe, wobei besonderes Augenmerk auf die Unterstützung des Fuß- und Radverkehrs sowie des ÖPNV zu legen ist;*
3. *Erfordernisse zur Anpassung der Mobilitäts- bzw. Verkehrsinfrastrukturen, um eine künftige nachhaltige Verkehrsabwicklung zu ermöglichen;*
4. *Auswirkungen des Verkehrs auf Umwelt und Klima (Reduktion von Luftschadstoffen und Lärm) minimieren;*
5. *Erhöhung der Verkehrssicherheit.*

---

[10] *Hinweis: Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsrundlage*

Anhang 7 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

1) e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden [11]

Das e5-Landesproramm für energieeffiziente Gemeinden bietet Gemeinden eine konkrete und langfristige Begleitung für energie- und klimaschutzpolitische Maßnahmen. Ziele sind der schrittweise Ausbau erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz und somit das Anstreben der Energieunabhängigkeit und des Klimaschutzes im Sinne der Energieautonomie Vorarlberg 2050. Das Programm ist breit gefasst und beinhaltet sechs Handlungsfelder (vgl. Abs. (3)), in denen Gemeinden tätig werden können. Dies unterstützt die Schaffung und Bewahrung eines attraktiven Lebensraumes auch für künftige Generationen. Unter fachmännischer Begleitung durch den Landesprogrammträger ermächtigt es die lokalen Akteure zur Umsetzung zielgerichteter Maßnahmen.

Das Landesprogram e5 Gemeinde gliedert sich in folgende Schritte:

(1) Einstiegsphase

In der Einstiegsphase unterzeichnet die Gemeinde eine Basisvereinbarung mit dem e5-Programmträger (Energieinstitut Vorarlberg). Darin bekennt sie sich zu den Grundsätzen und Regeln des Programms sowie zur Unterstützung der Zielsetzung der Energieautonomie Vorarlberg 2050. Im Gegenzug erhält diese fachliche und organisatorische Unterstützung und Betreuung vom jeweiligen e5-Programmträger.

Anschließend wird ein e5-Team gebildet, das für die Umsetzung des e5-Programmes in der Gemeinde verantwortlich ist. Dieses Team arbeitet unabhängig von politischen Strukturen und setzt sich aus engagierten Bürgern, Experten, Vertretern von Firmen, Umweltschutzorganisationen, etc. der Gemeinde zusammen.

In einem ersten Schritt überprüfen die zugeteilten e5-Beraterinnen und e5-Berater anhand eines Maßnahmenkataloges, welche Möglichkeiten einer verbesserten Energienutzung in der Gemeinde bereits umgesetzt werden. Die Ergebnisse dieser Ist-Analyse und das in diesem Kontext erarbeitete Stärken-Schwächen-Profil sind die Basis für die weitere Arbeit des e5-Teams.

(2) Kontinuierliche Programmarbeit

Nach Abschluss der Einstiegsphase beginnt für die Gemeinde und das e5-Team die kontinuierliche Programmarbeit. Hier findet die eigentliche energiepolitische Arbeit statt. Ausgehend von der Analyse sorgt das e5-Team dafür, dass konkrete Projekte geplant, vom politisch zuständigen Gremium beschlossen und schließlich auch umgesetzt werden. Wesentlich bei der kontinuierlichen Programmarbeit ist, dass im Jahresrhythmus Bilanz über die Programmarbeit gezogen wird. Dabei wird in Zusammenarbeit mit den jeweiligen e5-Beraterinnen und e5-Beratern das energiepolitische Arbeitsprogramm überprüft, bei Bedarf angepasst und um neue, zusätzliche Projekte erweitert.

---

[11] *Hinweis zum Förderungsausmaß für Aktivitäten im Rahmen des Landesprogramms e5:*
Bei Einzelgemeinden beträgt das Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge.
Dabei ist davon auszugehen, dass bei der laufenden Programmarbeit (Punkt 1) in Folge der Programmstruktur standardmäßig ein Beteiligungskonzept vorliegt und der Beteiligungszuschlag somit allen teilnehmenden Gemeinden gewährt wird. Bei den gesondert geförderten Planungsaktivitäten resultierend aus e5 (Punkt 2) wird die Zuerkennung des Beteiligungszuschlags im Einzelfall geprüft.
Bei Regionen beträgt das Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsgrundlage.
Bezüglich des Förderzeitraums findet § 6 Absatz 6 der Richtlinie Anwendung, was bedeutet, dass bezahlte Aufwendungen (z.B. Programmbeiträge) bis zu sechs Jahren ab der Förderungszusage berücksichtigt werden können.
Zu Planungsaktivitäten resultierend aus e5 (Punkt 2) können auch nach Auslaufen der (zeitlich begrenzten) Förderungsmöglichkeit für die laufende Programmarbeit Förderungsansuchen gestellt werden.

(3) e5-Maßnahmenkatalog

Der e5-Maßnahmenkatalog besteht aus sechs Handlungsfeldern, in denen die Gemeinde energiepolitisch aktiv werden kann. Zu jedem Handlungsfeld existiert eine Liste mit möglichen Maßnahmen. Die Handlungsfelder sind:

a) Gemeindeentwicklungsplanung und Bauvorschriften

b) Gemeindeeigene Bauten und Anlagen

c) Ver- und Entsorgung: Energie – Wasser – Abwasser – Abfall

d) Mobilität

e) Interne Organisation

f) Bewusstseinsbildung, Motivation und Kooperationen

(4) Kommissionierung/Zertifizierung

Die verpflichtende externe Auditierung mit abschließender Kommissionierung ist die Grundlage für die Zertifizierung der e5-Gemeinden. Sie findet pro Gemeinde alle drei bis vier Jahre statt und hat das Ziel die energie- und klimaschutzrelevanten Aktivitäten der e5-Gemeinde durch eine unabhängige Expertenkommission zu bewerten. Je nach Umsetzungsgrad (in Prozent) der für die Gemeinde möglichen Maßnahmen erhält die Gemeinde entsprechend viele „e“ verliehen. Ab 75% Umsetzungsgrad erhält die Gemeinde die Höchstbewertung von 5e.

Für die förderungsfähige Teilnahme am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden muss eine Gemeinde folgende in der Basisvereinbarung festgehaltenen Anforderungen erfüllen:

- *Schaffung von Strukturen (Bildung eines e5-Teams mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung und (optional) Bürgerinnen und Bürgern, die Ausstattung des Teams mit notwendigen Kompetenzen und Ressourcen, die Etablierung einer/s Energiereferenten sowie einer/s Energiebeauftragten und der Bestimmung eines Teamleiters);*
- *Teilnahme an Prozessen (Erarbeitung eines energiepolitischen Aktivitätenprogramms, Durchführung einer jährlichen Standortbestimmung und an der Zertifizierung, Teilnahme am Erfahrungsaustauschtreffen der e5-Gemeinden);*
- *Entrichtung des jährlichen e5-Programmbeitrags an den Landesprogrammträger.*

2) Planungsaktivitäten resultierend aus e5 [12]

Entwicklungsplanungen, die aus der Teilnahme am e5-Landesprogramm resultieren und sich auf eines oder mehrere der sechs Handlungsfelder von e5 beziehen, sind Teil der Standortbestimmung und/oder Soll-Planung. Auf bestehende Konzepte und Planungsgrundlagen der Gemeinde/Region wird Bezug genommen.

Eine Entwicklungsplanung, die aus der Teilnahme am e5-Landesprogramm resultiert, muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Punkten beinhalten:

a) Bezug zu bestehenden Konzepten und Planungen, Kontext (gesetzliche Grundlagen);

b) Bestandsaufnahme;

c) Beschreibung der Haupt- und Nebenzielgruppen

d) Bedarfsanalyse;

e) qualitative und quantitative Beschreibung der auf die Handlungsfelder abgestimmten Ziele/Strategien;

f) Maßnahmenplanung;

g) inter- oder intrakommunale Kooperationen bzw. Bewertung der regionalen Komponente;

h) Umsetzungsplanung (Organisation, Zuständigkeiten, Zeitplan, Kosten, Struktur);

i) *Beschreibung des Evaluationskonzepts: Überprüfung der Erreichung von Zielgruppen und Zielen (Selbst- oder Fremdevaluation).*

---

[12] *Bei Einzelgemeinden beträgt das Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge. Bei Regionen beträgt das Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsgrundlage.*